

Aus dem Asylmagazin 4–5/2026, S. 135–157

Themenschwerpunkt: Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

- [Charlotte Föcking: GEAS Reloaded – Überblick über die Reform und ihre Umsetzung in Deutschland](#) . 135–143
- [Jakob Mast: Die neue Resettlement-Verordnung und ihre praktische Bedeutung](#) 144–149
- [Falko Behrens: Asylverfahrensberatung im GEAS](#) 150–157

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., April 2026. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autor*innen sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

Asylmagazin, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das Asylmagazin liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das Asylmagazin erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst mit regelmäßig neun Ausgaben pro Jahr. Es kann in einer Print- und in einer Online-Ausgabe bezogen werden. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter

menschenrechte.ariadne.de/zeitschrift-asylmagazin/

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im Asylmagazin eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



Themenschwerpunkt: Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems

Die bereits im Jahr 2024 beschlossene Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems wird ab Juni 2026 wirksam. Im Themenschwerpunkt dieses Heftes befasst sich Charlotte Föcking zunächst mit den wichtigsten Neuregelungen und mit der Frage, in welchen Konstellationen altes oder neues Recht gilt. Der Beitrag von Jakob Mast behandelt die bislang wenig beachtete Resettlement-Verordnung. Abschließend geht Falko Behrens auf die Frage ein, was die neuen europarechtlichen Vorgaben für die Zukunft der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung bedeuten.

Charlotte Föcking, Berlin*

GEAS Reloaded

Überblick über die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems und ihre Umsetzung

Der Beitrag behandelt die zentralen Neuregelungen, die im Rahmen der GEAS-Reform zur Anwendung kommen, darunter besonders die neuen oder reformierten Verfahrensarten, die ab dem 12. Juni 2026 gelten. Eingegangen wird dabei auch darauf, wie die Gesetzgebung in Deutschland die neuen Rechtsakte umsetzt.

Inhalt

- I. Zur Ausrichtung des neuen GEAS
- II. Wesentliche Inhalte der Reform
 - 1. Überblick über die Rechtsakte
 - 2. Anwendungsbereich der GEAS-Rechtsakte
 - 3. Zeitliche Anwendung: Geltung ab 12. Juni 2026
- III. Umsetzung in Deutschland
- IV. Wesentliche (neue) Verfahren im GEAS
 - 1. Screening-Verfahren
 - 2. Grenz- und Grenzrückführungsverfahren
 - 3. Beschleunigtes Verfahren
- V. Fazit und Ausblick

Ab dem 12. Juni 2026 gilt die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) in allen EU-Mitgliedstaaten – und markiert damit die weitreichendste Verschärfung des deutschen Asylrechts seit Jahrzehnten.¹ Die entsprechenden Rechtsakte wurden auf EU-Ebene bereits im Mai 2024 nach jahrelangem Reformprozess beschlossen.² Politisch zielt die Reform klar auf Restrik-

tion: Migration soll umfassend kontrolliert und gesteuert werden, etwa durch systematische Screening-Verfahren, Grenzverfahren mit Unterbringung in haftähnlichen Einrichtungen sowie durch die verstärkte Auslagerung von Schutzverantwortung auf Staaten außerhalb der EU.

Nach Ende der zweijährigen Implementierungsphase variiert die nationale Umsetzung in den EU-Mitgliedstaaten stark.³ In Deutschland hat der Bundestag am 27. Februar 2026 die GEAS-Umsetzungsgesetze in Form des GEAS-AnpassungsG und des GEAS-AnpassungsfolgeG⁴ verabschiedet und damit tiefgreifende Änderungen insbesondere im AsylG, AufenthG und AsylbLG auf den Weg gebracht; der Bundesrat hat beide Gesetzesvorhaben genau einen Monat später am 27. März 2026 gebilligt.

Die Fülle und Komplexität der neuen unionsrechtlichen Regelungen – ergänzt durch ihre nationale Ausge-

* Charlotte Föcking ist juristische Referentin bei der deutsch-griechischen NGO Equal Rights Beyond Borders e. V., wo sie primär zur Implementierung des GEAS und strategischen Interventionen in diesem Bereich arbeitet. E-Mail: charlotte.foecking@equal-rights.org.

¹ Dazu bereits ausführlich Judith/Scheytt, Die größte Asylrechtsverschärfung seit 1993, *Asylmagazin* 9/2024, 315.

² Zum Reformprozess siehe schon Pichl, Die Reform des Europäischen Asylsystems, *Asylmagazin* 4–5/2024, 141.

³ Vgl. zum Umsetzungsstand in den Mitgliedstaaten: EU-Kommission, COM(2025) 795 final (Annex), Anhang zum Jährlichen Europäischen Migrations- und Asylbericht 2025, Zweiter Stand der Umsetzung des Migrations- und Asylpakets, S. 3 f., shorturl.at/7kaa4 (Kurzlink) und EUAA, National Implementation Plans and National Strategies under the EU Pact on Migration and Asylum, Situational Update No 25, März 2026, shorturl.at/OJS0q (Kurzlink).

⁴ Zugrunde gelegt werden die zum Zeitpunkt der Beitragsabfassung vom Bundestag verabschiedeten Gesetzestexte, BT-Drs. 21/1848 (GEAS-AnpassungsG), BT-Drs. 21/1850 (GEAS-AnpassungsfolgeG) und Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses vom 25.2.2026, BT-Drs. 21/4321.

staltung – machen das System für Rechtsanwender*innen in Verwaltung, Justiz, Anwaltschaft und Beratung schwer überschaubar. In asylrechtlichen Verfahren liegt die Gefahr fehlerhafter oder verkürzter Rechtsanwendung durch BAMF und Ausländerbehörden auf der Hand – regelmäßig zulasten der Schutzsuchenden.

Der vorliegende Beitrag soll Orientierung bieten und einen systematischen Überblick über die zentralen Neuregelungen des reformierten GEAS sowie deren Umsetzung vermitteln. Angesichts der Vielzahl an Einzeländerungen kann die Darstellung nur überblicksartig sein; vertiefte Analysen spezifischer Problemkreise bleiben daher einer gesonderten Auseinandersetzung vorbehalten.⁵

I. Zur Ausrichtung des neuen GEAS

Die Harmonisierung des europäischen Asylsystems, die seit 1999 vorangetrieben wird,⁶ erreicht mit der aktuellen Reform des GEAS eine neue Dimension: Erstmals wird ein weitgehend einheitlicher Rechtsrahmen geschaffen, der in allen Mitgliedstaaten verbindlich anzuwenden ist. Ganz überwiegend besteht die Reform aus Verordnungen, die nach Art. 288 Abs. 2 AEUV unmittelbare Wirkung entfalten und keiner Umsetzung bedürfen. Damit sollen bisherige Unterschiede in der Umsetzung der Richtlinien durch nationale Alleingänge beschränkt und eine konsistente Rechtsanwendung über alle Mitgliedstaaten hinweg sichergestellt werden. Vielerorts war deshalb erwartet worden, dass eine Umsetzungsgesetzgebung gar nicht nötig ist. Diese Erwartung hat sich nicht erfüllt, schon weil die neuen Verordnungen an vielen Stellen immer noch erhebliche Spielräume für die Anwendung in den Mitgliedstaaten aufweisen (siehe dazu unten III.). Daher existiert künftig ein Nebeneinander von nationalem und europäischem Recht. Zahlreiche Querverweise zwischen den Rechtsakten schaffen zusätzliche Herausforderungen.

Das neue GEAS orientiert sich laut EU-Kommission an vier zentralen Säulen: Sicherung der Außengrenzen, schnelle und effiziente Verfahren, ein wirksames Solidaritäts- und Verantwortungsmodell sowie die Stärkung internationaler Partnerschaften, u. a. zur Begrenzung »illegaler« Migration und Schleuserkriminalität.⁷ Aus diesen erklärten Zielen werden diverse restriktive Trends der Reform deutlich:

- *Zugangsbeschränkungen und Externalisierung*, etwa durch systematische Screening- und Außengrenz-

verfahren oder die Ausweitung des Konzepts der sicheren Drittstaaten,⁸

- *Maßnahmen gegen die sogenannte Sekundärmigration*, etwa durch verkürzte Annahmefristen im Dublin-Verfahren,⁹
- *Einschränkung von Rechten und Rechtsschutzabbau*, u. a. durch Entzugs- und Sanktionsmöglichkeiten bei Sozialleistungen¹⁰ oder die Beschränkung von Rechtsbehelfen im Dublin-Verfahren,¹¹ sowie
- *eine Ausweitung von Haft und Freiheitsbeschränkungen*.¹²

Gleichzeitig bleiben *strukturelle Defizite* wie die Primärzuständigkeit der Außengrenzstaaten unter dem »Dublin-Modell« bestehen.¹³ Der neu eingeführte Solidaritätsmechanismus soll diesem Ungleichgewicht zwar entgegenwirken und die innergemeinschaftliche Verantwortungsteilung stärken. Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel daran, dass der Mechanismus tatsächlich geeignet ist, dieses Ziel zu verwirklichen.¹⁴

Damit zeigt sich klar: Migration und Asyl werden unter dem neuen GEAS noch stärker als Steuerungsobjekte verstanden, wodurch Schutzsuchende weiter zur Verhandlungsmasse herabgestuft werden – ein Ansatz, der mit dem Anspruch auf faire, rechtsstaatliche Asylverfahren mit einheitlichen Schutz- und Verfahrensgarantien kollidiert.

II. Wesentliche Inhalte der Reform

1. Überblick über die Rechtsakte

Die GEAS-Reform besteht aus einem Paket von zehn Rechtsakten: neun Verordnungen und einer Richtlinie (siehe die Übersicht auf der nachfolgenden Seite). Einerseits werden mit der Reform fünf gänzlich neue Verordnungen eingeführt (z. B. Screening- und Krisen-Verordnung), andererseits bestehende Rechtsakte überarbeitet und von Richtlinien- in Verordnungsform gegossen (z. B. Asylverfahrens- und Qualifikationsverordnung). Einzig die Aufnahmerichtlinie bleibt – wenn auch inhaltlich deutlich überarbeitet – als solche bestehen.

Ebenfalls in jüngerer Zeit neu eingeführt wurde die EUAA-Verordnung (VO 2021/2023), die formal nicht

⁵ Im Asylmagazin werden fortlaufend Beiträge zum Umsetzungsstand des GEAS und einzelnen Problemkreisen erscheinen.

⁶ Vgl. Beschluss des Europäischen Rats zum Gipfel in Tampere vom 15.–16.10.1999, shorturl.at/CUioY (Kurzlink); siehe zur Geschichte des GEAS umfassend die Reihe »GEAS-Watch #1–4« der NGO bordermonitoring.eu e. V., abrufbar bei www.bordermonitoring.eu.

⁷ Vgl. zum Asyl- und Migrationspaket Website der Kommission, shorturl.at/ZX7oP (Kurzlink).

⁸ Art. 59 AsylVfVO; schon vor Anwendung der neuen AsylVfVO wurde das Konzept erneut überarbeitet, dazu unter V.

⁹ Art. 39–41 AMMVO.

¹⁰ Art. 21 und Art. 23 AufnRL, Art. 18 AMMVO.

¹¹ Art. 43 Abs. 2 AMMVO.

¹² Vgl. nur Art. 8–11 und Art. 13 Abs. 2 AufnRL; zur Thematik umfassend Nestler, Von der Ausnahme zur Regel? Formelle und faktische Inhaftierungen im neuen GEAS, VerfBlog, 2025/6/12, shorturl.at/2Oppa (Kurzlink).

¹³ Art. 33 AMMVO.

¹⁴ Ausführlich SVR, Kurzinformation 2025-4: Faire Umverteilung oder à-la-carte-Solidarität?, shorturl.at/Oaij7 (Kurzlink).

Tabelle: Rechtsakte der aktuellen GEAS-Reform

Neues GEAS	Amtliche Nummer	Bisheriges GEAS
Aufnahmerichtlinie (AufnRL)	2024/1346	Aufnahmerichtlinie (RL 2013/33/EU)
Qualifikationsverordnung (QualifikationsVO), auch: Statusverordnung	2024/1347	Qualifikationsrichtlinie (RL 2011/95/EU)
Asylverfahrensverordnung (AsylVfVO)	2024/1348	Asylverfahrensrichtlinie (RL 2013/32/EU)
Grenzurückführungsverordnung (GrenzRVO)	2024/1349	Neu
Resettlement-Rahmen-Verordnung (ResettlementVO)	2024/1350	Neu
Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO)	2024/1351	Dublin-III-Verordnung (604/2013)
Screening-Konsistenz-Verordnung (ScreeningKVO), auch: Screeningfolgeverordnung	2024/1352	Neu
Screening-Verordnung (ScreeningVO)	2024/1356	Neu
Eurodac-Verordnung (EurodacVO)	2024/1358	Eurodac-Verordnung (603/2013)
Krisen-Verordnung (KrisenVO), auch: Krisenbewältigungsverordnung	2024/1359	Neu

Teil der jetzigen GEAS-Reform ist: Sie wurde bereits 2021 erlassen und trat überwiegend ab Januar 2022 mit der Einrichtung der EU-Asylagentur und dem Ersatz des European Asylum Support Office (EASO) in Kraft. Eine Reform der RückführungsRL (RL 2008/115/EG) ist (noch) nicht vorgesehen; am Recht der Aufenthaltsbeendigung wird sich deshalb vorerst nichts ändern. Ein Entwurf zu einer neuen RückführungsVO befindet sich aber im – fortgeschrittenen – Gesetzgebungsprozess.¹⁵

2. Anwendungsbereich der GEAS-Rechtsakte

Der Anwendungsbereich der jeweiligen GEAS-Rechtsakte variiert danach, ob das Verfahren als reguläres Asylverfahren im EU-Inland oder an den Außengrenzen stattfindet (siehe dazu Schaubilder 1 und 3). Während die meisten der Rechtsakte – wenn auch teils mit deutlich unterschiedlichen Einzelregelungen – in beiden Fällen zur Anwendung kommen, gilt die GrenzRVO ausschließlich bei Asylverfahren an der Außengrenze.

3. Zeitliche Anwendung: Geltung ab 12. Juni 2026

Die reformierten GEAS-Rechtsakte gelten in ihren wesentlichen Regelungen einheitlich ab dem 12. Juni 2026. Zwar war ursprünglich für einzelne Verordnungen – namentlich die QualifikationsVO, die AMMVO und die

KrisenVO – ein späterer Anwendungsstart (1. Juli 2026) vorgesehen, was zu Unsicherheiten im nationalen Umsetzungsprozess führte, doch wurden die Starttermine nachträglich vereinheitlicht.

Zeitgleich tritt auch überwiegend das GEAS-AnpassungsG mit Änderungen u. a. von AsylG und AufenthG in Kraft.¹⁶ Eine zunächst geplante vorgezogene Geltung einzelner Regelungen wurde wegen »fortgeschrittenen Zeitablaufs« – wohl mit Blick auf den zähen Gesetzgebungsprozess zum GEAS-AnpassungsG – von der Bundesgesetzgebung aufgegeben.¹⁷

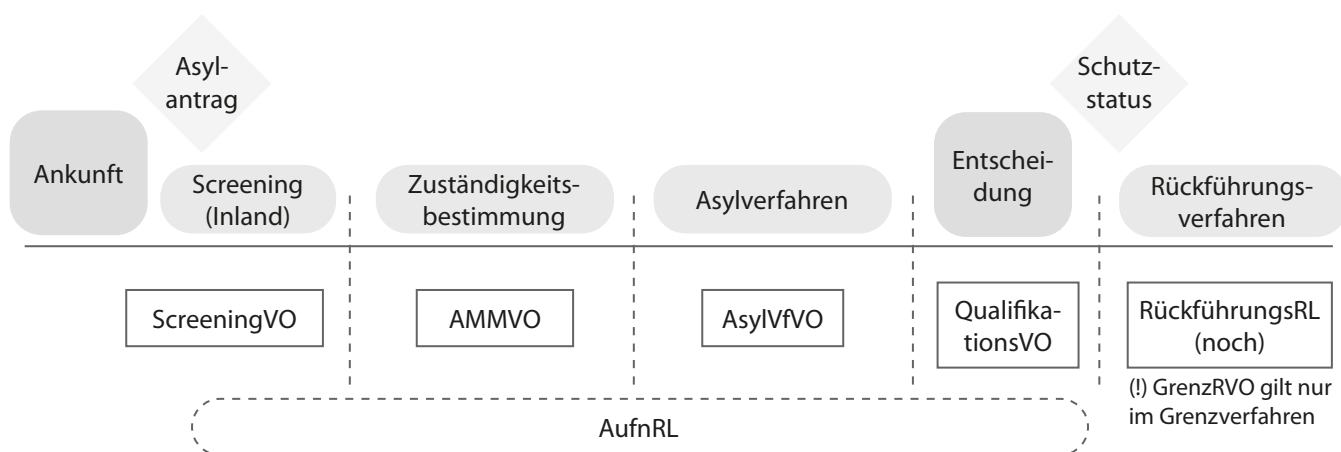
Aufgrund der Stichtagsregelung des 12. Juni 2026 kommt es zu einer parallelen Anwendung der bisherigen und neuen GEAS-Rechtsakte und der entsprechenden nationalen Regelungen (z. B. bei bereits gestellten Asylanträgen). Die zeitliche Anwendung der GEAS-Rechtsakte ist insoweit nicht einheitlich, was absehbar zu Unsicherheiten in der Rechtsanwendung führen wird: Denn einerseits enthalten nicht alle GEAS-Rechtsakte ausdrückliche Übergangsregelungen (dazu sogleich). Andererseits sind dort, wo Übergangsregelungen existieren, je nach Rechtsakt teils unterschiedliche Anknüpfungsmomente entscheidend. Ob im konkreten Fall also die bisherigen oder neuen GEAS-Akte anwendbar sind, richtet sich –

¹⁵ Dazu unter V.

¹⁶ Art. 13 GEAS-AnpassungsG, teilweise treten Änderungen (z. B. bzgl. des AsylbLG) schon am Tag nach der Gesetzesverkündung in Kraft, vgl. Abs. 1; zur Umsetzung in Deutschland siehe unten III.

¹⁷ So sollten Regelungen zur Ausweitung des Flughafenverfahrens und zu sogenannten Sekundärmigrationszentren ursprünglich mit der Verkündung des GEAS-AnpassungsG in Kraft treten, vgl. BT-Drs. 21/4321, 43.

Schaubild 1: Anwendungsbereich der GEAS-Rechtsakte beim regulären Asylverfahren (vereinfacht)¹⁸



sofern vorhanden – nach Übergangsregelungen und dem dort jeweils genannten auslösenden Moment.¹⁹

Beispielsweise knüpft die AsylVfVO an den Zeitpunkt der *Einreichung*²⁰ des Antrags ab dem 12. Juni 2026 an; bei früherer Einreichung gilt weiterhin die alte Asylverfahrensrichtlinie gemäß Art. 79 Abs. 3 S. 2 AsylVfVO (siehe Schaubild 2).²¹ Die AMMVO stellt hingegen auf die *Registrierung* des Antrags ab; für zuvor registrierte Anträge bleibt die Dublin-III-Verordnung anwendbar, vgl. Art. 84 Abs. 2 AMMVO.²² Andere GEAS-Rechtsakte, etwa die QualifikationsVO und AufnRL, müssen mangels Übergangsvorschriften ab dem 12. Juni 2026 einheitlich für alle anhängigen Asylverfahren gelten – unabhängig davon, ob der Antrag vor oder nach dem 12. Juni 2026 gestellt wurde.²³

III. Umsetzung in Deutschland

Obwohl sich das GEAS überwiegend aus Verordnungen zusammensetzt, die unmittelbar in den Mitgliedstaaten gelten, besteht erheblicher Anpassungsbedarf auf bundesgesetzlicher Ebene. Zum einen muss die AufnRL in nationales Recht umgesetzt werden. Zum anderen weisen auch die GEAS-Verordnungen trotz ihrer Rechtsform an vielen Stellen Richtliniencharakter auf: Sie enthalten u. a. zahlreiche Ermessensklauseln²⁴ sowie »flexible« Fristen mit Zeitkorridoren²⁵, die eine Ausgestaltung und Konkretisierung durch die EU-Mitgliedstaaten erfordern.

In Deutschland erfolgt die Umsetzung durch zwei Gesetzgebungsvorhaben: das GEAS-AnpassungsG, das insbesondere Änderungen im AsylG, AufenthG, AsylbLG sowie in weiteren Vorschriften (u. a. SGB VIII, Bundeskriminalamtgesetz) vorsieht, und das GEAS-AnpassungsfolgeG, das vor allem Anpassungen im Ausländerzentralregister-Gesetz (AZRG) und der AZRG-Durchführungsverordnung regelt. Letzteres soll im Wesentlichen zum 1. November 2026 in Kraft treten.²⁶

Erste Kabinettsentwürfe zu beiden GEAS-Umsetzungsgesetzen wurden bereits im November 2024 von der damaligen Ampel-Koalition beschlossen; wenige Stunden später zerbrach jedoch die Koalition. Im September 2025 legte die aktuelle Bundesregierung schließlich neue Entwürfe vor, die nach erster Lesung im Oktober letzten Jahres und Abschluss der zweiten und dritten Lesung schließlich am 27. Februar 2026 vom Bundestag verab-

¹⁸ Zur Anwendbarkeit der Rechtsakte beim Grenzverfahren siehe unten Schaubild 3.

¹⁹ Ausführlich hierzu Equal Rights Beyond Borders, Praxishinweise: Zeitlicher Rahmen und Übergangsregelungen für die Anwendung der GEAS-Rechtsakte, abrufbar bei www.equal-rights.org/de unter »News und Stories«.

²⁰ Dritte Stufe des neuen dreistufigen Verfahrens: Antragstellung, Registrierung und Einreichung von Anträgen, vgl. Art. 27 ff. AsylVfVO.

²¹ Eine entsprechende Übergangsregelung für das AsylG findet sich im GEAS-AnpassungsG, vgl. § 87e Abs. 1 AsylG-E.

²² Angesichts dessen Wortlauts ist nicht eindeutig, ob sich die Übergangsregelung nur auf die Zuständigkeitskriterien oder auch sonstige Verfahrensregelungen der AMMVO bezieht. Mit Blick auf die Einheitlichkeit des Rechtsregimes der Verordnung sollte Letzteres gelten.

²³ Anders bewertet die Bundesgesetzgebung offenbar die QualifikationsVO: Mit § 87e Abs. 2 AsylG-E knüpft sie hier ebenfalls an den Zeitpunkt der Antragseinreichung an. Angelehnt an die AsylVfVO konstruiert das GEAS-AnpassungsG bzgl. der QualifikationsVO für das AsylG eine entsprechende Übergangsvorschrift, die in der Verordnung selbst jedoch fehlt.

²⁴ Z. B. Regelungen zur Beschränkung der Bewegungsfreiheit in Art. 9 Abs. 1 AufnRL oder bei Sanktionsregelungen nach Art. 23 Abs. 1 AufnRL.

²⁵ Z. B. bei Fristen bei Rechtsbehelfen in Art. 67 Abs. 7 a) AsylVfVO (fünf bis zehn Tage).

²⁶ Vgl. Art. 6 GEAS-AnpassungsfolgeG.

schiedet wurden.²⁷ Am 27. März 2026 hat der Bundesrat sodann beide Gesetzesvorhaben gebilligt. Zum Abschluss des formalen Gesetzgebungsverfahrens fehlen nun lediglich deren Ausfertigung und Verkündung, die zum Zeitpunkt der Abfassung dieses Beitrags noch ausstehen.

»Technik« der Umsetzungsgesetzgebung

Streichung statt Übernahme: Nach Auffassung der Bundesregierung dürfen Regelungen der GEAS-Rechtsakte wegen des unionsrechtlichen Normwiederholungsverbots nicht wortgleich in nationales Recht übernommen werden; diese Auffassung ist nicht unumstritten.²⁸ Die Folge ist, dass zahlreiche bisherige Vorschriften – etwa §§ 3a ff. AsylG wegen direkter Anwendbarkeit der QualifikationsVO – ersatzlos gestrichen werden, ohne dass ihr Gehalt im nationalen Gesetzestext wiederholt wird.

Verweisteknik und Zersplitterung: Stattdessen finden sich zahlreiche, jedoch uneinheitliche Verweise auf die unmittelbar geltenden Verordnungen. Häufig ist ein »Zusammenlesen« von nationalem Recht und GEAS-Verordnungen erforderlich; nicht selten muss zusätzlich die Gesetzesbegründung herangezogen werden, um nachzuvollziehen, warum Normen gestrichen wurden und wo sich die entsprechenden Regelungen nun im Unionsrecht finden.

Praktische Konsequenzen: Für Rechtsanwender*innen bedeutet dies, dass mehrere Regelungsebenen parallel zu berücksichtigen sind: neue und bisherige GEAS-Rechtsakte, bisheriges und angepasstes nationales Recht sowie die jeweiligen Gesetzesmaterialien. Die uneinheitliche Verweisteknik und die Zersplitterung der Rechtsquellen erschweren die Anwendungspraxis und bergen das Risiko von Fehlanwendungen – insbesondere durch Behörden wie das BAMF oder die Ausländerbehörden.

IV. Wesentliche (neue) Verfahren im GEAS

Im Folgenden wird ein Überblick über neu hinzugetretene und bestehende – aber reformierte – Verfahrensarten im Rahmen der GEAS-Reform gegeben. Angesichts der Vielzahl und Komplexität der Änderungen kann dabei nur ein Einblick in ausgewählte Verfahren erfolgen.

1. Screening-Verfahren

Mit der ScreeningVO wird ein neues, dem eigentlichen Asyl- oder Rückführungsverfahren vorgelagertes Verfahren eingeführt, das eine umfassende Überprüfung von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen vorsieht.²⁹ Ziel ist es, die Außengrenzen stärker zu kontrollieren, vermeintliche Sicherheitsrisiken frühzeitig zu erkennen und besonders vulnerable Personen zu identifizieren.³⁰ Inhaltlich umfasst das Verfahren gemäß Art. 8 Abs. 5 ScreeningVO die Identitätsfeststellung und die Erfassung biometrischer Daten, Gesundheitschecks, eine Vulnerabilitätsprüfung sowie umfassende Sicherheitsüberprüfungen. Festgehalten werden diese Daten in einem Überprüfungsformular (Art. 17 ScreeningVO).

Das Screening findet sowohl an den Außengrenzen (Art. 5 f. ScreeningVO) als auch an den Binnengrenzen (Art. 7 ScreeningVO) statt:

- *Außengrenzscreening:* An Außengrenzen werden Personen überprüft, die die Einreisevoraussetzungen nach Art. 6 Schengener-Grenzkodex (im Wesentlichen sind das ein gültiger Pass, ggf. ein Visum, ausreichend finanzielle Mittel und keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit) nicht erfüllen und beim »unerlaubten« Grenzübertritt aufgegriffen werden, einen Asylantrag stellen oder aus Seenot gerettet wurden. Während dieser gesamten Überprüfung gilt nach Art. 6 ScreeningVO die sogenannte Fiktion der Nichteinreise, sodass den Betroffenen rechtlich noch kein Zugang in die EU gewährt wird – auch wenn sie sich faktisch bereits auf dem Gebiet eines Mitgliedstaats aufhalten. Das Screening soll dabei grundsätzlich an oder in der Nähe der Außengrenze stattfinden; die konkrete Ausgestaltung bleibt den Mitgliedstaaten überlassen.³¹ In Deutschland wird das Außengrenzscreening vor allem an Flughäfen stattfinden. Eine entsprechende Regelung wird sich im neuen § 14a Abs. 1 AufenthG-E finden, nach dem Personen für das Screening in einen Transitbereich, in Einrichtungen an Häfen/Flughäfen oder im Um-

²⁷ Zu den verabschiedeten Inhalten Fischer-Uebler, Schlechte Aussichten für Geflüchtete: Noch einmal: Das GEAS-Anpassungsgesetz aus grund- und menschenrechtlicher Perspektive, VerfBlog, 2026/3/13, shorturl.at/oLdbS (Kurzlink).

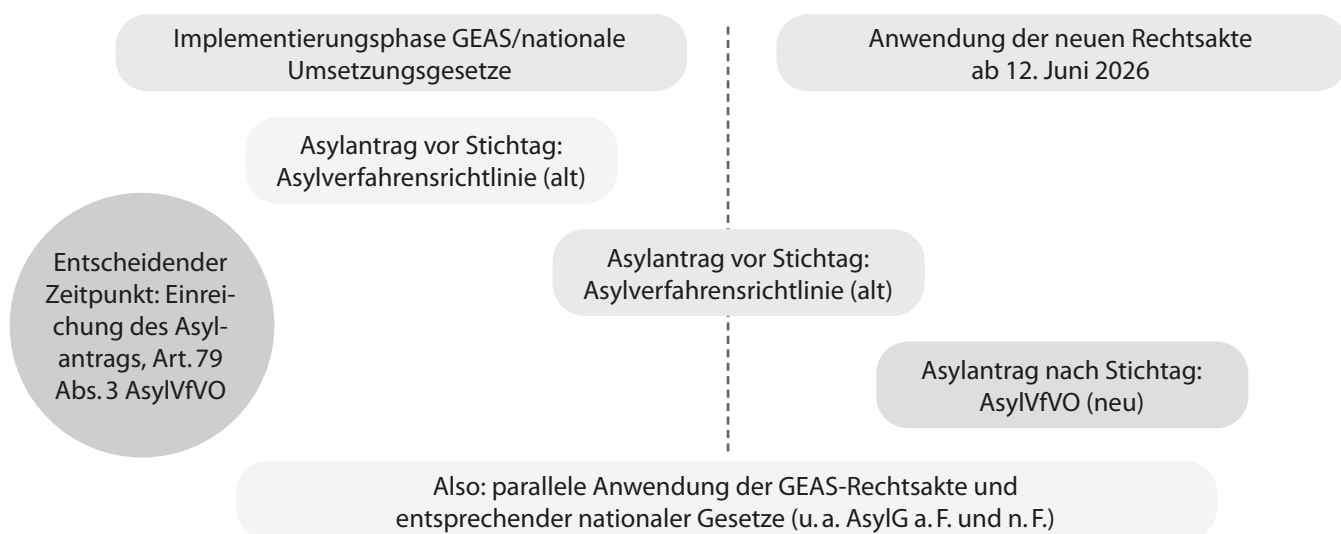
²⁸ Siehe dazu Hruschka, Umsetzung verboten? Vom Normwiederholungsverbot zum Normwiederholungsgebot, VerfBlog, 2025/6/13, shorturl.at/pWfJg (Kurzlink).

²⁹ Umfassend hierzu Priebe, Die neue EU-Screening-Verordnung: Mehr Kontrolle, weniger Rechte?, ZAR 2025, 112.

³⁰ Vgl. Art. 1 Uabs. 2 ScreeningVO.

³¹ Art. 8 Abs. 1 ScreeningVO.

Schaubild 2: Zeitlicher Anwendungsbereich der GEAS-Rechtsakte – Beispiel AsylVfVO



feld einer Grenzübergangsstelle oder in eine Einrichtung im Bundesgebiet zu bringen sind.

- **Inlandsscreening:** Daneben werden Drittstaatsangehörige auch an Binnengrenzen überprüft, wenn sie sich unrechtmäßig im Hoheitsgebiet aufhalten und zuvor eine Außengrenze »unerlaubt« überschritten haben, ohne bereits überprüft worden zu sein – dies ist die in Deutschland relevantere Konstellation. Ob und wie jedoch festgestellt werden kann, ob ein Screening bereits in einem anderen EU-Land stattgefunden hat, ist aktuell noch unklar. Die Fiktion der Nichteinreise gilt hier nicht. Im neuen § 15b AufenthG-E mit dem Titel »Überprüfung im Bundesgebiet« ist geregelt, dass Personen für das Screening »festzuhalten« und an geeignete Orte zu »verbringen« sind (§ 15b Abs. 1 S. 1 AufenthG-E). Nicht festgehalten werden dürfen nach § 15b Abs. 3 AufenthG-E u. a. Personen, deren Identität bereits verifiziert oder festgestellt wurde, deren biometrische Daten erfasst sind und bei denen die Sicherheitsüberprüfung abgeschlossen ist.

Die Dauer des Verfahrens ist an den Außengrenzen grundsätzlich auf höchstens sieben Tage begrenzt, an Binnengrenzen auf drei Tage.³² Nach Abschluss des Screenings werden die Personen dann gemäß Art. 18 ScreeningVO dem jeweils einschlägigen weiteren Verfahren zugeordnet: Dies sind entweder das Grenzverfahren (dazu sogleich unter 2.), das reguläre Asylverfahren oder – wenn kein Asylantrag gestellt wurde – nach Art. 18 Abs. 1 und 4 ScreeningVO direkt das Rückführungsverfahren.

Das Screening ist jedoch kein rein organisatorisches Vorverfahren, sondern wirft aus grund- und menschen-

rechtlicher Sicht eine Vielzahl erheblicher Bedenken auf.³³ Um nur einige zu nennen: Es ist kein eigenständiger Rechtsschutz gegen das Screening-Ergebnis vorgesehen.³⁴ Zugleich geht die Unterbringung während der Überprüfung absehbar mit einer faktischen Freiheitsentziehung einher, da Betroffene für deren Dauer in (geschlossenen) Einrichtungen festgehalten werden.³⁵ Hinzu kommen datenschutzrechtliche Bedenken wegen des Ausmaßes der vorgesehenen Sicherheits- und Datenüberprüfungen sowie der damit verbundenen Ballung behördlicher Befugnisse.³⁶

2. Grenz- und Grenzrückführungsverfahren

Unbekannt sind Grenzverfahren dem GEAS nicht: Bereits jetzt sind sie nach Art. 43 Asylverfahrensrichtlinie möglich und werden u. a. von Griechenland mit seinem Hot-

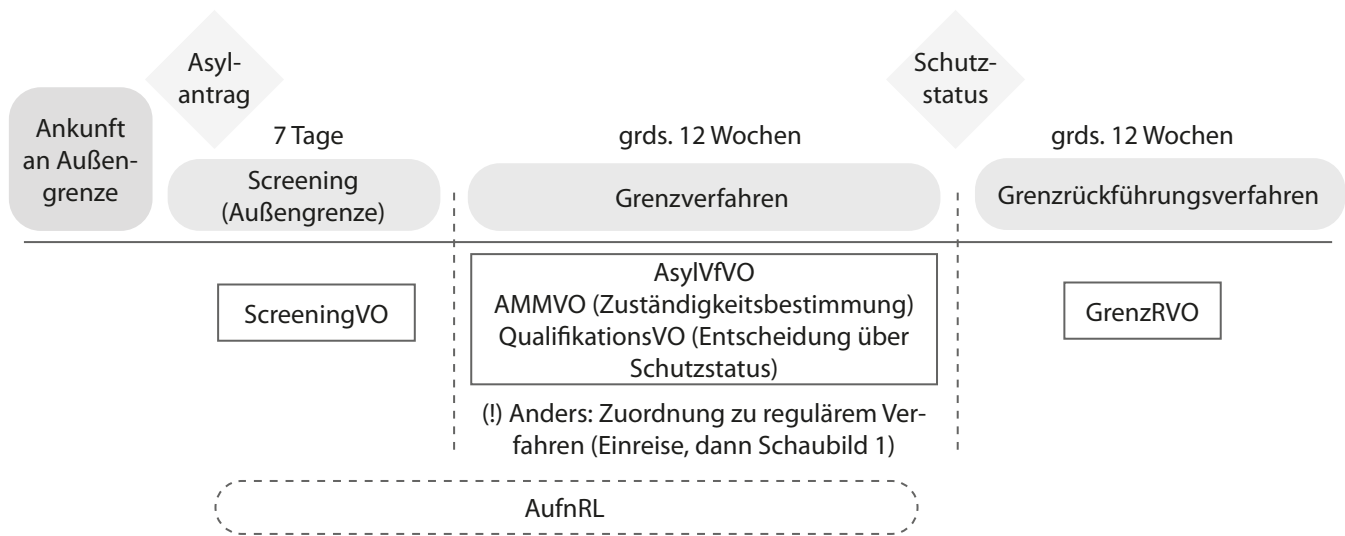
³² Art. 8 Abs. 3 und 4 ScreeningVO.

³³ Priebe, a. a. O. (Fn. 29), 122 ff.; die ScreeningVO verlangt in Art. 10 Abs. 2 einen unabhängigen Monitoring-Mechanismus, um Menschenrechtsverletzungen vorzubeugen. Gerade im Kontext des Screenings ist dieser von besonderer Bedeutung und wird beim Deutschen Institut für Menschenrechte (DIMR) und der Nationalen Stelle zur Verhütung von Folter (NSVF) angegliedert sein, vgl. Art. 12 GEAS-AnpassungsG und Fischer-Uebler, a. a. O. (Fn. 27).

³⁴ Siehe dazu Junghans, Die Auswirkungen der europäischen Asylreform auf den Rechtsschutz, ZAR 2025, 65, 67.

³⁵ Vgl. Nestler, a. a. O. (Fn. 12); Priebe, An der Grenze nichts Neues?: Zu den Schattenseiten der Screening-Prozedur im Rahmen des GEAS, VerBlog, 2025/6/3, shorturl.at/upMZJ (Kurzlink). Dies gilt vor allem mit Blick auf die Fiktion der Nichteinreise beim Außengrenzscreening, doch auch beim Inlandsscreening sind Personen für die Dauer des Verfahrens »festzuhalten«, siehe oben, § 15b Abs. 1 S. 1 AufenthG-E.

³⁶ Zum Umfang der Sicherheitskontrolle siehe Art. 15 f. ScreeningVO; vgl. auch Eichenhofer/Priebe, Die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS), GSZ 2026, 1, 4 ff.

Schaubild 3: Anwendungsbereich der GEAS-Rechtsakte beim Grenzverfahren (vereinfacht)

spot-Modell angewandt.³⁷ Neu ist hingegen, dass unter der AsylVfVO in bestimmten Konstellationen die Schnellprüfverfahren an der Grenze verpflichtend werden.

Grundsätzliche Voraussetzung für deren Anwendung ist, dass Personen die Einreise in das EU-Hoheitsgebiet noch nicht gestattet wurde und sie nicht die Einreisevoraussetzungen nach Art.6 Schengener Grenzkodex erfüllen.³⁸ Auch hier gilt die Fiktion der Nichteinreise, weswegen sich das Verfahren direkt an das Außengrenzscreening anschließen muss.³⁹ Die AsylVfVO legt zwei Formate für das Grenzverfahren fest:

- An der Außengrenze *kann* es in fast allen Fällen angewendet werden, namentlich wenn ein Asylantrag direkt an der Grenze oder in einer Transitzone gestellt wird, bei Aufgriffen im Zusammenhang mit »unbefugter« Grenzüberschreitung oder nach Seenotrettung oder wenn eine Person im Rahmen des Solidaritätsmechanismus überstellt wurde (vgl. Art. 43 Abs. 1 S. 2 AsylVfVO).
- Das Grenzverfahren *muss* angewandt werden, wenn Personen unter Falschangaben vorsätzlich getäuscht oder zur Verschleierung Identitäts- oder Reisedokumente vernichtet haben, eine Gefahr für die nationale Sicherheit darstellen oder die Anerkennungsquote ihres Herkunftslandes EU-weit unter 20 % liegt (Art. 45 Abs. 1 AsylVfVO).

Anerkennungsquote unter 20 % EU-weit

Im Rahmen des neuen GEAS wird an verschiedenen Punkten an eine EU-weite Anerkennungsquote von unter 20 % angeknüpft, einerseits bei der verpflichtenden Anwendung des Grenzverfahrens (siehe oben), aber z.B. auch beim beschleunigten Prüfverfahren⁴⁰ und bei der neu eingeführten EU-Liste für sichere Herkunftsstaaten bezüglich EU-Beitrittskandidaten.⁴¹ Nicht nur ergeben sich bei dieser Pauschalisierung Fragen mit Blick auf das individuelle Recht auf Asyl;⁴² entscheidendes Problem ist zudem die Frage, wie und nach welcher Grundlage diese Quote berechnet werden soll.⁴³ Formal gibt es keine »gemeinsame« EU-Anerkennungsquote, auch entscheiden Mitgliedstaaten bezüglich einzelner Herkunftsländer teils sehr unterschiedlich.

Nach Art. 53 AsylVfVO bestehen nur wenige Ausnahmen vom Grenzverfahren. Diese betreffen u. a. unbegleitete Minderjährige – es sei denn, sie stellen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung dar –, ferner Fälle, in denen besonders schutzbedürftigen Personen die erforderliche Unterstützung oder besondere Verfahrensgarantien nicht gewährleistet werden können, relevante me-

³⁷ Für einen Überblick zu bereits jetzt angewendeten Grenzverfahren siehe die Broschüre des European Network on Migration vom Januar 2026, shorturl.at/4WSLt (Kurzlink); zu Griechenland: SVR, Policy Brief 2021-1, »No more Morias«, shorturl.at/9qFsY (Kurzlink).

³⁸ Art. 43 Abs. 1 S. 1 AsylVfVO.

³⁹ Art. 43 Abs. 2 AsylVfVO.

⁴⁰ Art. 42 Abs. 1 Uabs. 1 j) AsylVfVO; siehe unten IV.3.

⁴¹ Vgl. Pressemitteilung des EU-Parlaments vom 10.2.2026, Asylrecht: Neue Regeln zu sicheren Drittstaaten und Herkunftsstaaten, www.europarl.europa.eu/portal/de, abrufbar unter »Aktuelles«.

⁴² Dazu Pro Asyl schon 2023, shorturl.at/Y1vwX (Kurzlink).

⁴³ Der entsprechende Erwägungsgrund 56 der AsylVfVO ist als Ermittlungsgrundlage wenig hilfreich.

dizinische Gründe entgegenstehen oder Personen in Haft zu nehmen wären, die Haftbedingungen nach der AufnRL jedoch nicht erfüllt werden können. In diesen Fällen dürfen Antragstellende einreisen und werden dem regulären Verfahren zugewiesen.⁴⁴

Im Grenzverfahren kann sowohl über die Unzulässigkeit eines Antrags gemäß Art. 38 AsylVfVO entschieden werden (z. B. mit Blick auf sichere Drittstaaten), als auch in bestimmten Fällen über die Begründetheit eines Antrags,⁴⁵ u. a. bei Personen aus sicheren Herkunftsländern oder mit EU-weiter Anerkennungsquote unter 20 %.⁴⁶ Auch die reguläre Zuständigkeitsprüfung nach der AMMVO findet hier statt.⁴⁷ Das Verfahren darf grundsätzlich nicht länger als zwölf Wochen dauern; nach Ablauf dieser Frist haben die betroffenen Personen ein Recht auf Einreise.⁴⁸ In Krisensituationen kann die Dauer des Grenzverfahrens jedoch um bis zu sechs Wochen verlängert werden.⁴⁹

Bei negativem Abschluss des Grenzverfahrens schließt sich direkt das *Grenzrückführungsverfahren* an,⁵⁰ das in der neuen GrenzRVO geregelt ist. Jede Person, die im Grenzverfahren abgelehnt wird, soll innerhalb von zwölf Wochen abgeschoben werden, mit einer Verlängerungsmöglichkeit um sechs Wochen in Krisensituationen.⁵¹ Kann in diesem Zeitraum keine Abschiebung erfolgen, muss der Person die Einreise gestattet und das reguläre Rückkehrverfahren muss fortgeführt werden.⁵²

Mit Blick auf die Wahrung von Grundrechten wirft auch das Grenzverfahren schwerwiegende Zweifel auf. Einerseits schränkt es den effektiven Rechtsschutz erheblich ein: So besteht schon gegen die Zuweisung zum Grenzverfahren kein eigenständiger Rechtsbehelf, Rechtsbehelfsfristen im Grenzverfahren selbst sind verkürzt⁵³ und auch der Zugang zu anwaltlicher Unterstützung in den absehbar abgelegenen Grenzeinrichtungen ist faktisch stark eingeschränkt. Andererseits stellen die in Art. 54 AsylVfVO vorgesehenen Unterbringungsformen de facto Inhaftierungen dar, wenn dies auch von der Bundesregierung bestritten wird.⁵⁴ Zudem werden unbegleitete Minderjährige zwar »grundsätzlich«, aber nicht stets vom Grenzverfahren ausgeschlossen; andere besonders schutzbedürftige Personen – etwa schwangere Personen oder Menschen mit Behinderungen – werden nicht per se

Grenzverfahren in Deutschland

In Deutschland wird das neue Grenzverfahren primär für Personen Anwendung finden, die über den Luftweg an Flughäfen ankommen. Schon jetzt existiert das Flughafenverfahren nach § 18a AsylG, das jedoch mit dem neuen Grenzverfahren wesentlich überarbeitet wird.⁵⁵ Nach dem GEAS-AnpassungsG soll das neue Grenzverfahren nicht nur in den verpflichtenden, sondern auch in den o. g. optionalen Konstellationen angewendet werden – was zu Recht erheblich kritisiert wird. § 18a AsylG-E gilt nunmehr für »Asylverfahren und Rückkehrverfahren an der Grenze«; hier hat das BAMF innerhalb von acht Wochen (anstatt von zwei Tagen wie aktuell im § 18a AsylG geregelt) nach der Antragsregistrierung zu entscheiden.⁵⁶ Deutschland muss insgesamt 374 Plätze/Jahr für das Verfahren zur Verfügung stellen.⁵⁷

ausgenommen, sondern nur, wenn im Einzelfall keine angemessene Unterstützung gewährleistet werden kann (siehe oben).

3. Beschleunigtes Verfahren

Beschleunigte Verfahren sind den bisherigen GEAS-Regelungen nicht fremd und auch im deutschen Recht nicht neu. Diese waren bisher in Art. 31 Abs. 8 Asylverfahrensrichtlinie und national in § 30a AsylG normiert. Mit der direkten Anwendung von Art. 42 der AsylVfVO wird § 30a AsylG laut GEAS-AnpassungsG gestrichen.

Es ergeben sich daraus *zwei wesentliche Neuerungen* bei beschleunigten Verfahren.

- *Verpflichtender Charakter:* Beschleunigte Verfahren sind nun nicht mehr fakultativ, wie noch unter der Asylverfahrensrichtlinie, sondern in allen einschlägigen Fällen verbindlich anzuwenden.
- *Erweiterter Anwendungsbereich:* In Deutschland konnten beschleunigte Verfahren bisher u. a. bei Antragstellenden aus sicheren Herkunftsstaaten, bei Falschangaben oder Folgeanträgen angewandt wer-

⁴⁴ Art. 53 Abs. 2 Uabs. 2 AsylVfVO.

⁴⁵ Fälle von Art. 42 Abs. 1 a)-g), j) und Abs. 3 b) AsylVfVO.

⁴⁶ Art. 44 Abs. 1 AsylVfVO.

⁴⁷ Art. 52 AsylVfVO.

⁴⁸ Art. 51 Abs. 2 Uabs. 1 AsylVfVO; bei Überstellungen i. R. d. Solidaritätsmechanismus kann die Frist auf 16 Wochen verlängert werden, Uabs. 3.

⁴⁹ Art. 11 Abs. 1 KrisenVO.

⁵⁰ Art. 1 Abs. 1 GrenzRVO.

⁵¹ Art. 4 Abs. 2 und Art. 6 Abs. 1 a) GrenzRVO.

⁵² Art. 4 Abs. 4 GrenzRVO.

⁵³ Nach § 18a Abs. 4 S. 1 AsylG-E sind Anträge auf vorläufigen Rechtsschutz innerhalb einer Woche zu stellen und zu begründen.

⁵⁴ Dazu ausführlich Nestler, a. a. O. (Fn. 12).

⁵⁵ Vgl. dazu schon Judith/Scheytt, a. a. O. (Fn. 1), 319 ff.

⁵⁶ Eine Verlängerung auf zwölf Wochen ist bei Überstellungen nach dem Solidaritätsmechanismus möglich, § 18a Abs. 1 S. 1 AsylG-E.

⁵⁷ Vgl. Durchführungsbeschluss (EU) 2024/2150 der EU-Kommission, 3, [shorturl.at/FDeLq](https://eur-lex.europa.eu/legal-content/de/TXT/?uri=CELEX:32024D2150) (Kurzlink).

den, wurden in der Praxis aber kaum genutzt.⁵⁸ Künftig wird das Verfahren – neben den bereits möglichen Fällen – insbesondere auch auf Antragstellende ausgeweitet, bei denen die europaweite Schutzquote unter 20 % liegt oder die ihren Antrag verspätet nach rechtmäßiger Einreise gestellt haben.⁵⁹ Für unbegleitete Minderjährige ist der Anwendungsbereich zwar teilweise eingeschränkt, der Schwellenwert einer Schutzquote unter 20 % gilt jedoch auch für sie.⁶⁰ Ausgeschlossen ist das Verfahren ansonsten dann, wenn besondere Verfahrensgarantien im Einzelfall nicht gewährleistet werden können.⁶¹

Zum Verfahrensablauf gilt: Anträge können als offensichtlich unbegründet abgelehnt werden und über sie muss innerhalb der Hälfte der regulären Bearbeitungszeit, spätestens innerhalb von drei Monaten, entschieden werden.⁶²

VI. Fazit und Ausblick

Trotz der umfassenden Änderungen durch die GEAS-Reform und obwohl deren Anwendungsbeginn am 12. Juni 2026 noch bevorsteht, zeichnet sich bereits jetzt eine *Reform der Reform* ab:

- Die *Ausweitung des Konzepts sicherer Drittstaaten* wurde auf europäischer Ebene im Februar dieses Jahres beschlossen.⁶³ Künftig greift es bereits dann, wenn eine Person durch einen Drittstaat gereist ist (Transit) oder ein entsprechendes Abkommen mit einem Nicht-EU-Staat besteht. Das bislang erforderliche Verbindungselement wird damit faktisch abgeschafft.
- *Neue RückführungsVO*: Geplant ist eine Verordnung, die die bisherige RückführungsRL ersetzen soll.⁶⁴ Parallel zum GEAS soll ein »Gemeinsames europäisches Rückkehrsystem« geschaffen werden, das auch den Weg für die hoch umstrittenen Rückführungszentren außerhalb der EU (sogenannte *Return Hubs*) ebnen könnte.⁶⁵ Teil der neuen Verordnung sollen insbesondere auch sein: die EU-weite Anerkennung

von Abschiebungsentscheidungen, die Ausweitung der Abschiebungszielstaaten – einschließlich der sogenannten sicheren Drittstaaten –, die Abschaffung der automatischen aufschiebenden Wirkung von Rechtsbehelfen gegen Rückkehrentscheidungen sowie erweiterte Mitwirkungspflichten und verschärfte Sanktionsmöglichkeiten für Betroffene.⁶⁶ Zuletzt hat das EU-Parlament mit Stimmen von EVP, Rechten und extremen Rechten das Verhandlungsmandat für einen Reformvorschlag erteilt, den zuvor der EU-Innenausschuss (LIBE-Komitee) vorgelegt hatte und der noch restriktiver ist als der ursprüngliche Entwurf der EU-Kommission.⁶⁷ Da die Positionen von Mitgliedstaaten und Parlament kaum auseinanderliegen, ist zu erwarten, dass die nun anstehenden Trilogverhandlungen zwischen Parlament, Rat und Kommission vergleichsweise geräuschlos verlaufen werden.

Damit zeigt sich zugleich: Auch wenn die Reform des GEAS die europäische Asylpolitik seit Jahren prägt, ist der Prozess mit dem Anwendungsbeginn keineswegs abgeschlossen. Gerade für Rechtsanwender*innen beginnt die eigentliche Auseinandersetzung mit den neuen Regelungen erst dann. Viele Einzelfragen und Umsetzungsprobleme werden sich erst in der Anwendungspraxis zeigen, und auch erst dann kann eine gerichtliche Kontrolle der neuen Instrumente und Regelungen einsetzen. In diesem Sinne markiert der 12. Juni 2026 weniger einen Abschluss als vielmehr den Beginn einer neuen Phase der Entwicklung des europäischen Asylrechts.

⁵⁸ 2024 gab es nur 186 Entscheidungen nach § 30a AsylG (0,06 % aller BAMF-Entscheidungen), vgl. BT-Drs. 21/3999, 2.

⁵⁹ Zu den insgesamt zehn Anwendungsfällen vgl. Art. 42 Abs. 1 Uabs. 1 AsylVfVO.

⁶⁰ Art. 42 Abs. 3 AsylVfVO.

⁶¹ Art. 21 Abs. 2 AsylVfVO.

⁶² Art. 39 Abs. 4 und Art. 35 Abs. 3 AsylVfVO.

⁶³ Änderung der AsylVfVO durch VO (EU) 2026/463; siehe auch die Meldung »Änderung der EU-Asylverfahrensverordnung (2024/1348)« www.asyl.net vom 3.3.2026, abrufbar unter »Nachrichten«.

⁶⁴ COM (2025) 101 final und Änderungsvorschläge des Rates 16521/25.

⁶⁵ Umfassend hierzu Equal Rights Beyond Borders, Briefing: Was sind Return Hubs und warum sind sie menschenrechtlich nicht haltbar?, abrufbar bei www.equal-rights.org/de unter »News und Stories«.

⁶⁶ Dazu näher Pelzer, Neue EU-Rückführungsverordnung: Abschiebungen um jeden Preis?, ZRP 2025, 104; Parusel, A Draconian Return System: High Humanitarian Cost of the Forthcoming Return of Irregular Migrants, VerfBlog, 2026/2/06, shorturl.at/tdWeQ (Kurzlink).

⁶⁷ Vgl. Pressemitteilung des EU-Parlaments vom 9.3.2026, Migration: the Civil Liberties Committee adopts a reform of EU return rules, www.europarl.europa.eu/portal/de, abrufbar unter »Aktuelles«; Alternative Compromise Amendments Bellamy (EPP), supported by PPE, ECR, and ESN, shorturl.at/5bC5X (Kurzlink).

Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme im reformierten GEAS

Die neue Resettlement-Verordnung und ihre praktische Bedeutung

In diesem Text wird die bereits geltende, aber bislang wenig beachtete EU-Resettlement-Verordnung dargestellt und erläutert. Dabei werden insbesondere das Verfahren, die Aufnahmekriterien sowie Ausschlussgründe für das Resettlement besprochen. Eingegangen wird zudem auf die verschiedenen Möglichkeiten einer humanitären Aufnahme und die Rolle des Resettlements in diesem Rahmen.

Inhalt

- I. Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme in Deutschland
 - 1. Resettlement
 - 2. Humanitäre Aufnahmeprogramme
 - 3. Die aktuelle Aussetzung von Resettlement und humanitärer Aufnahme
- II. Die Resettlement-Verordnung und der Unionsplan
 - 1. Zentrale Überlegungen und Grundstruktur
 - 2. Unionsplan
 - 3. Aufnahmekriterien und Ausschlussgründe
 - 4. Verfahren
 - 5. Der Hochrangige Ausschuss
- III. Bedeutung der Verordnung für die deutschen Resettlement-Aufnahmen
- IV. Fazit

Die Änderungen im gemeinsamen Europäischen Asylsystem (GEAS) aus dem Jahr 2024 werden dieser Tage immer wieder in unterschiedlichster Form besprochen, da der Anwendungszeitraum der meisten Rechtsakte unmittelbar bevorsteht. Häufig wird dabei jedoch ein Rechtsakt ausgespart, und das obwohl dieser als einziger bereits seit fast zwei Jahren unmittelbar anwendbar ist. Gemeint ist die Resettlement-Verordnung¹ – wie kommt es, dass niemand über diese Verordnung spricht? Was steht in dieser neuen Verordnung, was ist ihr Inhalt und hat sie einen Einfluss auf Resettlement und humanitäre Aufnahme in Deutschland?

I. Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme in Deutschland

1. Resettlement

Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme bilden in Deutschland zwei klar geregelte Zugangswege, über die geflüchtete Personen in der Regel aus einem Drittstaat – das heißt nicht aus ihrem Herkunftsland – nach einer Prüfung ihrer Schutzbedürftigkeit aufgenommen werden können. Beide Instrumente richten sich grundsätzlich an Menschen, die vor Verfolgung, Gewalt oder anderen gravierenden Gefahren geflohen sind und im aktuellen Aufenthaltsstaat oft nur unzureichenden Schutz erhalten.

Resettlement ist ein institutionalisiertes Verfahren, das auf einer durch den jeweiligen aufnahmebereiten Staat festgelegten Quote basiert und im Rahmen des UNHCR-Mandats besonders schutzbedürftigen Flüchtlingen eine dauerhafte Neuansiedlung in Deutschland ermöglichen soll.²

Rechtsgrundlage in Deutschland ist dafür § 23 Abs. 4 AufenthG. Dieser ermächtigt das Bundesministerium des Innern (BMI) zum Erlass entsprechender Aufnahmeanordnungen. Ob eine solche Anordnung ergeht und welche Auswahlkriterien festgelegt werden (etwa Herkunftsland, Familienangehörige oder Integrationsperspektiven) ist eine politische Entscheidung der Bundesregierung.³

Charakteristisch für das Resettlement ist die enge Verzahnung mit UNHCR. Deutschland meldet jährlich auf Grundlage der globalen Bedarfsfeststellung des UNHCR, wie viele Personen aufgenommen werden können (sogenannte *Pledges*).⁴ Grundsätzlich stellt dann im Einzelfall

* Jakob Mast ist Referent für Flucht und Migration beim Deutschen Caritasverband. Die hier geäußerten Ansichten sind die des Verfassers. E-Mail: Jakob.Mast@caritas.de.

¹ Verordnung (EU) 2024/1350 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Schaffung eines Unionsrahmens für Neuansiedlung und Aufnahme aus humanitären Gründen sowie zur Änderung der Verordnung (EU) 2021/1147.

² Bundestags-Drucksache 642/14, S. 44 f.

³ Röcker, in: Bergmann/Dienelt, Kommentar zum Ausländerrecht, 15. Aufl. 2025, AufenthG § 23 Rn. 30-33.

⁴ Für 2026 abrufbar bei unhcr.com unter »Publications/Projected Global Resettlement Needs 2026«.

UNHCR den Flüchtlingsstatus und einen besonderen Schutzbedarf fest.⁵ Anschließend erstellt UNHCR ein Dossier, eine sogenannte *Resettlement Registration Form*, die aufnahmebereiten Staaten zur Entscheidung übermittelt wird. In Deutschland prüft das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) auf Basis der Aufnahmeanordnungen zunächst das Dossier. Sodann finden regelmäßig Auswahlinterviews vor Ort sowie umfassende Sicherheitsüberprüfungen durch deutsche Sicherheitsbehörden statt.⁶ Eine Eigenbewerbung von Personen für das Resettlement-Verfahren ist ausgeschlossen.

Nach einer positiven Aufnahmeentscheidung folgen meist Vorbereitungskurse und Gesundheitschecks sowie ein Visumsverfahren und manchmal auch Ausreiseverfahren des Erstaufnahmestaats. Die Einreise nach Deutschland erfolgt anschließend in der Regel mit einem Charterflug. Nach der Ankunft verbringen die aufgenommenen Personen grundsätzlich etwa eine Woche zu Orientierungstagen in einer Gemeinschaftsunterkunft im »Grenzdurchgangslager Friedland«. Danach erfolgt die Verteilung auf die Bundesländer gemäß Königsteiner Schlüssel. In Deutschland erhalten sie einen Aufenthaltstitel nach § 23 Abs. 4 AufenthG, der sie aufenthaltsrechtlich Personen mit einer Flüchtlingseigenschaft weitgehend gleichstellt.⁷

2. Humanitäre Aufnahmeprogramme

Der wesentliche Unterschied zwischen Resettlement und den humanitären Aufnahmeprogrammen besteht darin, dass letztere in der Regel ad hoc für bestimmte Personengruppen in Kriegs- und akuten Krisensituationen organisiert werden und nicht notwendigerweise auf einer strukturell verankerten Einbindung des UNHCR beruhen. Sie ermöglichen es der Bundes- oder einer Landesregierung, auf eine spezifische Situation kurzfristig politisch zu reagieren.

Beispiele für ein humanitäres Bundesaufnahmeprogramm sind das Bundesaufnahmeprogramm (BAP) Afghanistan sowie das humanitäre Aufnahmeprogramm Türkei. Beim BAP stand nach der Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 die Evakuierung von Personen im Vordergrund, die sich im Besonderen in der Zeit vor der Machtübernahme der Taliban für die Regierung engagiert hatten oder aufgrund besonderer Kriterien spezifische Gewalt oder Verfolgung erfahren hatten

und deshalb konkret und individuell gefährdet waren.⁸ Das humanitäre Aufnahmeprogramm Türkei hingegen war Teil des sogenannten »EU-Türkei-Abkommens« aus dem Jahr 2016, in dem vereinbart wurde, dass Deutschland und andere EU-Mitgliedstaaten Syrer*innen aus der Türkei aufnehmen.⁹

Rechtlich werden diese Programme nach § 23 Abs. 2 AufenthG durchgeführt. Das Verfahren ähnelt in zentralen Punkten dem Resettlement – insbesondere hinsichtlich der Aufnahmeordnung und dem Benehmen der Bundesländer. Aufgrund der fehlenden strukturellen UNHCR-Einbindung und des stärker situationsbezogenen, nicht institutionalisierten Charakters unterscheiden sich Ausgestaltung und praktische Umsetzung jedoch beträchtlich.

Darüber hinaus gibt es für die Bundesländer nach § 23 Abs. 1 AufenthG die Möglichkeit, Landesaufnahmeprogramme im Einvernehmen mit dem BMI umzusetzen, wie etwa das Landesaufnahmeprogramm für Jesid*innen aus dem Jahr 2015 in Baden-Württemberg¹⁰ und das Landesaufnahmeprogramm für Menschen aus Äthiopien, Burundi, Eritrea, Irak, Somalia, Sudan, Südsudan und Syrien, die aus Ägypten nach Schleswig-Holstein einreisen konnten.¹¹

3. Die aktuelle Aussetzung von Resettlement und humanitärer Aufnahme

Seit 2012 existiert in der Bundesrepublik ein institutionalisiertes Resettlement-Programm – zunächst als Pilotprojekt und ab 2015 als reguläres Programm – dessen Aufnahmezahlen seit Beginn bis zum Jahr 2024 kontinuierlich anstiegen.¹² Darüber hinaus hat Deutschland in akuten Kriegs- und Krisensituationen regelmäßig Ad-hoc-Programme zur humanitären Aufnahme aufgelegt.

Der Koalitionsvertrag der Bundesregierung von 2025 kündigte jedoch an, dass diese Praxis in dieser Form nicht fortgeführt werden soll. Dort heißt es, dass »alle freiwilligen Aufnahmeprogramme soweit wie möglich eingestellt werden sollen«.¹³ Die Tragweite dieser Formulierung zeigte sich bereits kurz vor dem Regierungswechsel im

⁵ Eine ausführliche Darstellung des gesamten Prüfungsverfahrens bei UNHCR ist im Resettlement Handbook nachzulesen: <https://www.unhcr.org/resettlement-handbook/>.

⁶ Lutter/Zehnder/Knežević, Resettlement und humanitäre Aufnahmeprogramme, Asylmagazin 1–2/2018, 29–36.

⁷ Der Hauptunterschied ist: Sie erhalten nur einen Reiseausweis für Ausländer, nicht den privilegierten Reiseausweis für Flüchtlinge (§ 1 Abs. 3 AufenthG).

⁸ Siehe auch www.kabulluftbruecke.de/bundesaufnahmeprogramm/.

⁹ Anordnung des Bundesministeriums des Innern und für Heimat vom 27. Januar 2023 für die Humanitäre Aufnahme gemäß § 23 Absatz 2 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) zur Aufnahme von Schutzbedürftigen aus der Türkei in Umsetzung der EU-Türkei-Erklärung vom 18. März 2016 abrufbar unter shorturl.at/H8w2y (Kurzlink).

¹⁰ Rüdiger Soldt: Schutzprojekt für Jesiden: Tausend Leben. In: faz.net, 5.11.2016. abrufbar unter shorturl.at/1cLlO (Kurzlink).

¹¹ Ministerium für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung Schleswig-Holstein: Bilanz Landesaufnahmeprogramm, Pressemitteilung vom 17.12.2021, abrufbar unter shorturl.at/sLoR2 (Kurzlink).

¹² BAMF, Resettlement und Nest-Programm, abrufbar bei bamf.de unter »Themen/Resettlement und Nest-Programm«.

¹³ Koalitionsvertrag zwischen CDU, CSU und SPD »Verantwortung für Deutschland 2025«, Rn. 2718 ff.

Mai 2025: Die damalige Innenministerin Nancy Faeser stoppte, in Absprache mit dem designierten Innenminister Alexander Dobrindt, über Nacht nahezu sämtliche Aufnahmen im Rahmen des Resettlement-Programms sowie des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan.¹⁴

Besonders drastisch war der Fall einer schwer erkrankten Frau aus dem Südsudan, die gemeinsam mit ihrer Familie über Resettlement nach Deutschland einreisen sollte. Die Familie hatte – ebenso wie alle anderen ca. 180 Personen auf dem geplanten Flug – sämtliche Verfahrensschritte durchlaufen, ihre Unterkunft im Flüchtlingslager in Kenia aufgegeben und befand sich bereits in Kenias Hauptstadt Nairobi, als ihr Flug kurzfristig abgesagt wurde. In einem Eilverfahren stellte das OVG Berlin-Brandenburg jedoch fest, dass die Aufnahmezusage aufgrund der weit fortgeschrittenen Vorbereitung konkludent – also stillschweigend – erteilt worden war.¹⁵ Die Einreise konnte dadurch dennoch erfolgen. Andere Schutzberechtigte, die bereits für Deutschland in anderen Erstaufnahmestaaten wie beispielsweise Ägypten, Jordanien oder Ruanda, ausgewählt worden waren, deren Verfahren aber noch nicht ganz so weit fortgeschritten waren, konnten dagegen nicht nach Deutschland einreisen.

Darüber hinaus fanden im Jahr 2025 weitere Einreisen statt, nachdem das VG Berlin entschieden hatte, dass die im Rahmen des Bundesaufnahmeprogramms Afghanistan erteilten Aufnahmezusagen rechtlich bindend sind.¹⁶ Dennoch verblieb eine erhebliche Zahl von Personen, denen zuvor eine Aufnahme in Aussicht gestellt worden war, in Pakistan. Einige von ihnen wurden inzwischen sogar nach Afghanistan abgeschoben.¹⁷

II. Die Resettlement-Verordnung und der Unionsplan

1. Zentrale Überlegungen und Grundstruktur

Bevor die Neuansiedlung auf europäischer Ebene durch diese Verordnung formalisiert wurde, war sie unionsrechtlich lediglich im Beschluss Nr. 281/2012/EU des Europäischen Parlaments und des Rates geregelt. Dabei handelte es sich um einen verbindlichen Rechtsakt der EU, der neben der genaueren Festlegung der Förderung für Neuansiedlungen im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds auch erstmals Meldepflichten einführte. Dabei ging es um Schätzungen, wie viele Personen im Laufe eines Jahres neu angesiedelt werden. Konkrete Überlegungen

zu einem umfassenden gemeinsamen unionsrechtlichen Rahmen für Neuansiedlungen und humanitäre Aufnahme entstanden im Kontext der Migrationsbewegungen im Sommer 2015.¹⁸

Aus diesen Überlegungen ist die Resettlement-Verordnung entstanden. Die Verordnung enthält Definitionen sowohl für den Begriff »humanitäre Aufnahme« als auch für »Neuansiedlung«. Der Begriff Neuansiedlung wird für die Aufnahme im Rahmen des UNHCR-Verfahrens verwendet, wofür im deutschen Kontext häufig auch der Begriff »Resettlement« genutzt wird.¹⁹ In der englischen Fassung spricht die EU-Gesetzgebung ebenfalls von Resettlement. In diesem Text soll entsprechend der europäischen Terminologie für den europäischen Kontext der Begriff Neuansiedlung verwendet werden.

Neben der Neuansiedlung befasst sich die Verordnung auch mit der Aufnahme aus humanitären Gründen. Dieses System ist deutlich breiter gefasst als die klassische Neuansiedlung: Neben dem UNHCR können etwa auch die Europäische Asylagentur oder andere relevante internationale Gremien Empfehlungen abgeben – abhängig davon, welche Anforderungen der jeweilige Mitgliedstaat an das Verfahren stellt.²⁰ Während die Grundstruktur des Aufnahmeverfahrens von Neuansiedlung und humanitärer Aufnahme weitgehend identisch ist, gibt es einzelne Abweichungen, auf die im Beitrag an den entsprechenden Stellen eingegangen wird.

Das Ziel der Verordnung ist es, einen stabilen und verlässlichen Unionsrahmen für die Aufnahme von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen zu schaffen, die internationalen Schutz benötigen. Die EU schafft mit dieser Verordnung also kein »Europäisches Resettlementprogramm« sondern möchte einen rechtlichen und verwaltungstechnischen Rahmen bilden, in dem die Mitgliedstaaten nach wie vor ihre Programme eigenständig ausgestalten können. Damit soll ein Beitrag zur Deckung des weltweiten Bedarfs an Aufnahmeplätzen geleistet werden. Zugleich formuliert die Verordnung ausdrücklich eine außenpolitische Dimension, indem sie hervorhebt, dass Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme auch dazu dienen sollen, die Partnerschaften der Union mit Drittstaaten zu stärken.²¹ Die europäische Gesetzgebung macht damit deutlich, dass diese Instrumente über ihre humanitäre Bedeutung im Einzelfall hinausgehende Signalwirkung entfalten – insbesondere gegenüber Staaten, die bereits überdurchschnittlich viele Schutzsuchende aufgenommen haben.

Deutlich schärfer formuliert wird zudem, dass die humanitäre Aufnahme Teil der gesamtstrategischen Lösung im Rahmen der Reform des GEAS sein soll. Sie dient nach

¹⁴ Tagesspiegel »190 Sudanesen sollten an Bord sein: Geplanter Flug von Flüchtlingen nach Deutschland kurzfristig abgesagt«, abrufbar unter: [shorturl.at/iFiPX](https://www.tagesspiegel.de/migration/190-sudanesen-sollten-an-bord-sein-geplanter-flug-von-fluechtlingen-nach-deutschland-kurzfristig-abgesagt/2534580.html) (Kurzlink).

¹⁵ OVG Berlin-Brandenburg, Beschluss vom 29.10.2025 – 3 S 113/25 – asyl.net: M33765.

¹⁶ VG Berlin, Beschluss vom 7.7.2025 – 8 L 290/25 V.

¹⁷ Deutscher Bundestag, Plenarprotokoll 21/58 vom 25. Februar 2026, Antwort des Parl. Staatssekretärs Christoph de Vries auf Frage 45.

¹⁸ EU VO 2024/1350 Erwägungsgrund 6.

¹⁹ Das Aufenthaltsgesetz spricht in § 23 Abs. 4 von der »Neuansiedlung« von »Resettlement-Flüchtlingen«.

²⁰ Art 2 Nr. 3 EU VO 2024/1350.

²¹ EU VO 2024/1350 Erwägungsgrund 12.

dem ausdrücklichen Willen der Verordnung auch dazu, den sogenannten »Migrationsdruck« auf die europäischen Außengrenzen zu reduzieren. Diese Abweichung von rein humanitären Grundsätzen zieht sich durch den gesamten Text der Verordnung.²²

Zugleich soll durch die Verordnung ein gemeinsames Verfahren mit unionsweit geltenden Berechtigungskriterien, Ablehnungsgründen und Grundsätzen zum Status der aufgenommenen Personen etabliert werden.²³

Dabei will die Verordnung jedoch nicht an den zentralen Grundfesten von humanitärer Aufnahme und Neuansiedlung rütteln. Nach wie vor bleibt es den Mitgliedstaaten überlassen, ob sie aufnehmen möchten und für welche Personen sie ein Aufnahmeverfahren durchführen. Darüber hinaus stellt die Verordnung ausdrücklich klar, dass es keinen Rechtsanspruch auf Stellung eines Aufnahmeantrags gibt.²⁴

2. Unionsplan

Das zentrale Werkzeug zur gemeinsamen europäischen Koordinierung der *Pledges* der Mitgliedstaaten und zugleich Grundlage für das Verfahren nach der Verordnung ist der »Plan der Union für Neuansiedlungen und Aufnahme aus humanitären Gründen« (Unionsplan) gemäß Art. 8 der Verordnung. Da der erste Unionsplan inzwischen verabschiedet wurde, soll hier nicht nur die Funktionsweise des Instruments erläutert, sondern zugleich anhand des konkreten Beispiels gezeigt werden, wie der Unionsplan in der Praxis umgesetzt wird.

Der Unionsplan wird auf Vorschlag der Kommission vom Rat (also den Regierungen der Mitgliedstaaten) mittels eines Durchführungsrechtsakts für jeweils zwei Jahre beschlossen. Das Europäische Parlament wird lediglich informiert und kann nicht mitentscheiden.

Auf Grundlage der von den Mitgliedstaaten rückgemeldeten *Pledges* bestimmt der Unionsplan die Gesamtzahl der aufzunehmenden Personen. Bemerkenswert ist, dass hier eine der ersten klaren gesetzlichen Verpflichtungen aus der Verordnung greift: »mindestens etwa 60 %« der zugesagten Plätze müssen über Neuansiedlung erfolgen. Somit wird hier Neuansiedlung gegenüber humanitärer Aufnahme privilegiert.

Zudem listet der Unionsplan öffentlich die *Pledges* der einzelnen Mitgliedstaaten auf. So wurden im erstmals verabschiedeten Unionsplan für 2026–2027 insgesamt 10.430 Plätze zugesagt.²⁵ Auffällig ist, dass diese Zahl deutlich hinter den Erwartungen der Kommission zurückbleibt: In

ihrem ursprünglichen Vorschlag waren noch 15.230 Plätze vorgesehen gewesen.²⁶

Weiter enthält der Unionsplan Vorgaben zu den Regionen, aus denen Neuansiedlungen und Aufnahmen aus humanitären Gründen erfolgen sollen.²⁷ Für den Aufnahmezeitraum 2026–27 betrifft dies vor allem Staaten entlang der Migrationsrouten über Mittelmeer und Atlantik nach Europa sowie Länder in Mittel- und Lateinamerika – letztere offenbar mit dem Argument einer »soziokulturellen Bindung«, die die Integration erleichtern solle.²⁸ Die tatsächlichen Bedarfe nach Einschätzung des UNHCR scheinen bei der Auswahl hingegen eher eine untergeordnete Rolle gespielt zu haben.

Darüber hinaus kann der Unionsplan weitere Vorgaben zu bestimmten aufzunehmenden Gruppen machen. Ebenso können Regelungen zur praktischen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten aufgenommen werden, beispielsweise enthält der aktuelle Plan Regelungen zur Überwachung und Datenerhebung.

3. Aufnahmekriterien und Ausschlussgründe

Die Verordnung normiert erstmals europaweit Aufnahmekriterien und Ausschlussgründe. Dabei ist erneut zu betonen, dass die Verordnung ausdrücklich keinen Rechtsanspruch auf Einreise für Drittstaatsangehörige begründet.²⁹ Die Kriterien entfalten daher erst dann praktische Wirkung, wenn ein Mitgliedstaat eine Aufnahme tatsächlich zugesagt hat. Obwohl es sich um eine unmittelbar geltende EU-Verordnung handelt, hängt ihre Umsetzung damit weiterhin maßgeblich vom politischen Willen der Mitgliedstaaten ab.

Bei der Bewertung der Aufnahmekriterien besteht ein wesentlicher Unterschied zwischen Neuansiedlung und humanitärer Aufnahme: Bei der humanitären Aufnahme müssen die Aufnahmekriterien »zumindest auf Grundlage einer ersten Bewertung« vorliegen, während sie für die Neuansiedlung abschließend feststehen müssen.³⁰ Das lässt sich damit begründen, dass bei der Neuansiedlung durch den UNHCR bereits umfassende Vor-Ort-Prüfungen möglich sind, während viele humanitäre Aufnahmeprogramme diese Struktur nicht gewährleisten können.

Zunächst müssen die Personen die Voraussetzungen für den internationalen Schutz erfüllen. Dies ist der Fall, wenn ihnen in ihrem Herkunftsstaat Verfolgung wegen Rasse, Religion, Staatsangehörigkeit, politischer Überzeugung

²² Roberto Cortinovis: Unpacking the EU »Route-based Approach« to Migration: The Role of Safe Pathways. PACES Policy Brief No. 1, Juli 2024, S. 16.

²³ EU VO 2024/1350 Erwägungsgrund 13.

²⁴ EU VO 2024/1350 Erwägungsgrund 25 und Art. 1 Abs. 2.

²⁵ Siehe Annex 1 zu Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2628 des Rates vom 18. Dezember 2025 zum Plan der Union für Neuansiedlung und

Aufnahme aus humanitären Gründen (2026–2027), abrufbar unter shorturl.at/ZVzRv (Kurzlink).

²⁶ Proposal for a Council Implementing Decision on the Union Resettlement and Humanitarian Admission Plan (2026–2027), engl. abrufbar unter shorturl.at/CkuwG (Kurzlink).

²⁷ Art. 8 Abs. 3 lit. c EU VO 2024/1350.

²⁸ Art. 2 Durchführungsbeschluss (EU) 2025/2628 des Rates.

²⁹ Art. 1 Abs. 2 EU VO 2024/1350.

³⁰ Art. 5 Abs. 1 und Abs. 2 EU VO 2024/1350.

gung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe droht oder wenn stichhaltige Gründe dafür bestehen, dass ihnen ein ernsthafter Schaden im Sinne des subsidiären Schutzes³¹ droht. Zudem müssen sie sich außerhalb des Landes befinden, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, und das Land, in dem sie sich aufhalten, darf keinen ausreichenden Schutz bieten.

Darüber hinaus müssen die Personen mindestens ein Vulnerabilitätskriterium erfüllen, also einen zusätzlichen Schutzbedarf haben.³² Diese sind u. a.:

- gefährdete Frauen und Mädchen
- Minderjährige
- Überlebende von Gewalt oder Folter (einschließlich geschlechts- oder sexualitätsbezogener Gewalt)
- Personen mit rechtlichem und/oder physischem Schutzbedarf
- Personen mit medizinischen Bedürfnissen
- Personen mit Behinderungen
- Personen ohne absehbare alternative dauerhafte Lösung

Zusätzlich können Mitgliedstaaten im Rahmen humanitärer Aufnahmeprogramme auch Familienangehörige von bereits in der EU lebenden Personen oder Unionsbürger*innen aufnehmen, sofern diese die Verfolgungskriterien erfüllen. Die Erfüllung der Vulnerabilitätskriterien ist in diesen Fällen nicht erforderlich.³³

Neben den Aufnahmekriterien normiert Artikel 6 der Verordnung auch Ablehnungskriterien. Diese sind zweigeteilt: zwingende Ablehnungskriterien, bei denen eine Aufnahme ausgeschlossen ist, und fakultative Ablehnungskriterien, bei denen die Entscheidung im Ermessen des Mitgliedstaates liegt.

Die zwingenden Ausschlussgründe betreffen insbesondere Personen, von denen nach Einschätzung der Gesetzgebung eine Gefahr ausgeht – etwa wegen begangener schwerer Verbrechen oder weil stichhaltige Gründe bestehen, dass sie eine Gefahr für Allgemeinheit, öffentliche Sicherheit, Ordnung oder Gesundheit darstellen. Zudem wird ausgeschlossen, dass Personen aufgenommen werden, die im Aufenthaltsstaat bereits wirksamen Schutz genießen oder die im Aufnahmestaat dessen Staatsangehörigen effektiv gleichgestellt sind.³⁴

Die nicht zwingenden Ausschlussgründe umfassen insbesondere Personen, die zuvor ihre Einwilligung zur Aufnahme verweigert haben, sowie Personen, die weniger schwere Straftaten (mit mindestens einjähriger Höchststrafe) begangen haben, und Personen, die nicht an verpflichtenden Orientierungskursen vor der Ausreise teilgenommen haben oder Personen, bei denen die erforderliche Unterstützung aufgrund der Vulnerabilität im Mitgliedstaat nicht gewährleistet werden kann.³⁵

4. Verfahren

Die Verordnung schlüsselt auch detailreich ein neues Verfahren auf, das den Aufnahmeprozess in den Mitgliedstaaten vereinheitlichen soll. Sie regelt dabei die verschiedenen Verfahrensabschnitte sowie Informations-, Datenschutz-, Lösch- und Benachrichtigungspflichten. In ihrer Grundanlage – und nur diese wird hier dargestellt – ähnelt die Struktur stark dem bereits in Deutschland praktizierten Vorgehen.

Das Verfahren beginnt mit einem Vorschlag durch einen externen Akteur. Bei der Neuansiedlung ist dies – wie oben erwähnt – UNHCR, während bei der humanitären Aufnahme auch die Europäische Asylagentur, ein anderes internationales Gremium oder der Mitgliedstaat selbst Personen vorschlagen kann.

Im nächsten Schritt prüft der aufnehmende Mitgliedstaat, ob die Person unter die Aufnahmekriterien aus dem Unionsplan fällt. Neben Vulnerabilität und familiären Bindungen enthalten die Vorgaben auch Kriterien, die nichts mit der Schutzbedürftigkeit, sondern vor allem mit der »Integrationsfähigkeit« der Person zu tun haben. So können Personen gemäß Art. 9 Abs. 2 lit. b priorisiert werden, wenn »soziale Bindung oder sonstige Merkmale, die die Integration in den Mitgliedstaat [...] erleichtern«, vorliegen. Diese Kriterien stehen in einem deutlichen Spannungsverhältnis zum von UNHCR entwickelten »needs-based«-Ansatz, der dem Resettlement zugrunde liegt.³⁶ Es besteht daher die begründete Sorge, dass Faktoren die Auswahl der Aufzunehmenden beeinflussen, die in keinem Zusammenhang mit den Bedarfen der aufzunehmenden Personen stehen.

Die Mitgliedstaaten treffen »auf Grundlage« der Auswahl von UNHCR und nach der Prüfung der Auswahl- und Ausschlusskriterien ihre Aufnahmeentscheidung.

Wird eine Person aufgenommen, hat der Mitgliedstaat abhängig vom Vorliegen der jeweiligen Voraussetzungen der betroffenen Person die Flüchtlingeigenschaft oder den subsidiären Schutz zuzuerkennen und sie nach ihrer Einreise der jeweiligen Personengruppe gleichzustellen.

Darüber hinaus enthält die Verordnung auch Mitteilungspflichten. An mehreren Stellen ist der Mitgliedstaat verpflichtet, UNHCR oder den Personen im Aufnahmeverfahren Informationen über Verfahrensstand beziehungsweise Entscheidungen zu übermitteln.³⁷ Der Prozess soll damit stärker an Transparenz und Vorhersehbarkeit gewinnen.

³¹ Art. 15 EU VO 2024/1347.

³² Art. 5 Abs. 3 lit. a EU VO 2024/1350.

³³ Art. 5 Abs. 3 lit. b EU VO 2024/1350.

³⁴ Art. 6 Abs. 1 lit. a und lit. f EU VO 2024/1350.

³⁵ Art. 6 Abs. 2 EU VO 2024/1350.

³⁶ UNHCR, Frequently Asked Questions about Resettlement (pdf, engl.) abrufbar unter shorturl.at/vjBeE (Kurzlink).

³⁷ Zum Beispiel: Art. 9 Abs. 4 und Abs. 11 Unterabs. 3 EU VO 2024/1350.

Außerdem werden an mehreren Stellen klare Fristen für die Mitgliedstaaten normiert. Die Aufnahmeentscheidung hat in der Regel spätestens sieben Monate nach der Registrierung zu erfolgen; die Einreise wiederum spätestens zwölf Monate nach der Entscheidung.

5. Der Hochrangige Ausschuss

Des Weiteren wurde durch diese Verordnung ein neues Gremium geschaffen: der Hochrangige Ausschuss für Neuansiedlung und humanitäre Aufnahme. Dieses Gremium soll die unterschiedlichen Akteure in Aufnahmeverfahren beraten und Empfehlungen aussprechen. Seine zentrale Aufgabe besteht darin, dass die Mitgliedstaaten hier ihre *Pledges* gegenüber der Kommission mitteilen. Auf dieser Grundlage erarbeitet die Kommission ihren Vorschlag für den Ratsbeschluss zu den Gesamtaufnahmezahlen.

Im Hochrangigen Ausschuss sitzen neben der Kommission, dem Rat, Vertreter*innen des Europäischen Parlaments und der Mitgliedstaaten auch die EU-Asylagentur, UNHCR und die Internationale Organisation für Migration. Einschlägige zivilgesellschaftliche Organisationen können – und wurden in der Praxis bislang stets – zu den Beratungen eingeladen.

Die öffentlich einsehbaren Protokolle der Sitzungen sind bisher zwar sehr allgemein gehalten. Aus der letzten Sitzung wird jedoch deutlich, dass neben humanitären Grundsätzen für die Auswahl von Personen zur Aufnahme auch migrationspolitische Überlegungen eine Rolle spielen. So befürworteten Mitglieder des Ausschusses den »route-based approach« für die Auswahl von Personen zur Aufnahme. Gemeint ist damit die Aufnahme aus Ländern entlang der zentralen Fluchtrouten über das Mittelmeer und den Atlantik. Das offenkundige Ziel ist eine Reduktion des Migrationsdrucks auf Europa, auch wenn dies von einer rein humanitären Auswahlperspektive abrückt.

III. Bedeutung der Verordnung für die deutschen Resettlement-Aufnahmen

Um nun zur Ausgangsfrage zurückzukehren: Wie wird sich die Verordnung auf das Resettlement in Deutschland auswirken? Zunächst ist festzustellen, dass das Verfahren in Deutschland sowie das zugrunde gelegte Verständnis von Resettlement/Neuansiedlung und humanitärer Aufnahme weitgehend mit dem Ansatz der Verordnung übereinstimmen. Einzelne Verfahrensschritte müssten voraussichtlich angepasst werden, sobald Aufnahmen im Rahmen des Unionsplans stattfinden. Doch Grundstrukturen und Ablauf entsprechen bereits der seit Jahren geübten deutschen Praxis.

Dies bedeutet jedoch nicht, dass die Verordnung folgenlos bleibt. Resettlement ist nicht nur ein juristisch-ad-

ministrativer Prozess, sondern vor allem ein politischer. Verantwortlich dafür, ob und in welchem Umfang Aufnahmen stattfinden, sind weiterhin die politischen Entscheidungen der Mitgliedstaaten. Die Resettlement-Verordnung stellt zunächst ein europäisches Bekenntnis zu humanitärer Aufnahme und Resettlement dar. Gleichzeitig bietet sie den Mitgliedstaaten eine Plattform, ihre Bereitschaft zur Übernahme humanitärer Verantwortung zu zeigen, was zusätzliche Anreize für *Pledges* schaffen kann.

Zudem ermöglicht ein gemeinsames Verfahren mehr Transparenz und Klarheit, was die Entwicklung gemeinsamer Qualitätsstandards fördern kann.

IV. Fazit

Die Verordnung stellt keinen radikalen Neubeginn dar, der humanitäre Aufnahme in Europa grundlegend umwälzt. Vielmehr handelt es sich um einen Ansatz, Resettlement und humanitäre Aufnahme in Europa weiter zu verankern – ohne die Grundprinzipien von Freiwilligkeit und staatlicher Selbstbestimmung aufzugeben. In der aktuellen europäischen politischen Landschaft ist das bereits als Erfolg zu werten; ein weitergehender Ansatz, der Mitgliedstaaten zu Aufnahmen verpflichtet hätte, hätte kaum Mehrheiten gefunden.

Bedauerlich ist, dass die Verordnung eine deutliche Tendenz zeigt, zentrale Grundsätze des Resettlements aufzuweichen. Stattdessen rücken Kriterien wie »Integrationsfähigkeit« oder »Fluchtrouten« in den Vordergrund und beeinflussen maßgeblich, wer aufgenommen wird. Damit wird der Charakter des Resettlements als genuin humanitäres Instrument zur Unterstützung der Vulnerabelsten massiv unterlaufen.

Die aktuelle politische Lage und die äußerst niedrigen *Pledges* für die Jahre 2026 und 2027 verdeutlichen zudem die strukturelle Schwäche eines auf Freiwilligkeit beruhenden Systems. Die durch das europäische System realisierten Aufnahmen orientieren sich zunehmend nicht an global wachsenden Bedarfen und humanitärer Verantwortung, sondern vor allem an europäischer und nationaler Politik der Mitgliedstaaten. Dabei könnte ein Land wie Deutschland – sowohl im europäischen Kontext als auch global – eine entscheidende Vorbildrolle übernehmen. Gerade deshalb ist es besonders bedauerlich, dass die Bundesregierung beschlossen hat, am ersten Zyklus des neuen Unionsplans nicht teilzunehmen. Dies hätte ein starkes europäisches Signal für mehr und nachhaltigeres Resettlement gesetzt. Hoffnung bleibt dennoch: Der Unionsplan kann weiterhin geändert werden und Deutschland könnte sich für die Periode 2026–2027 noch zur Teilnahme entschließen. Es braucht nur den politischen Willen dafür.

Asylverfahrensberatung im GEAS

Warum eine behördenunabhängige Beratung auch nach dem neuen GEAS unverzichtbar ist

Dieser Beitrag beschäftigt sich mit den Vorgaben zur Beratung im Asylverfahren nach der GEAS-Reform. Dabei wird insbesondere dargelegt, was unentgeltliche Rechtsauskunft im GEAS bedeutet und welche Personen diese Tätigkeit ausführen dürfen.

Inhalt

- I. Einleitung
- II. Beratung im Asylverfahren nach dem GEAS
 - 1. Mindeststandards und Spielraum
 - 2. Ziele der unentgeltlichen Rechtsauskunft (URA)
 - 3. Inhalt der URA
 - 4. Zuständigkeit der Durchführung der URA
- III. Umsetzung der URA in Deutschland
- IV. Fazit

I. Einleitung

Die Anpassung des nationalen Rechts an die Vorgaben der GEAS-Reform wird von Teilen des politischen Spektrums dazu genutzt, die Abschaffung der 2023 eingeführten behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung nach § 12a AsylG zu fordern. In diesem Zusammenhang wird vertreten, dass die unabhängige Beratung nicht verpflichtend umzusetzen sei und durch eine amtliche Beratung ersetzt werden könne, die das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) durchführen könne.¹ Diese Auffassung ist nicht nur rechtsstaatlich problematisch, leistet eine unabhängige Verfahrensberatung im Asylverfahren doch einen wichtigen Beitrag zur Rechtswahrnehmung und Fairness im Asylverfahren.² Sie steht auch im Wider-

spruch zum Subsidiaritätsprinzip der sozialen Arbeit, also dem Vorranggebot freier Träger vor parallelen staatlichen Angeboten.

Aus einer näheren Betrachtung der unionsrechtlichen Vorgaben wird vor allem aber deutlich, dass die Mindestanforderungen an eine Beratung im Asylverfahren nicht ausreichend erfüllt werden, wenn die Beratung allein durch die Entscheidungsbehörde im Asylverfahren selbst durchgeführt wird. Das Bundesamt ist zwar dazu verpflichtet, Informationen und Auskünfte im Asylverfahren zu erteilen,³ es gerät jedoch in einen Interessenkonflikt, wenn es als Entscheidungsbehörde Asylsuchenden Unterstützung beim Herausfinden entscheidungsrelevanter Aspekte leistet. Eben diese Form der Unterstützung gehört allerdings zum Inhalt des verpflichtenden *legal counselling* (unentgeltliche Rechtsauskunft) im Zuständigkeitsbestimmungs- und Verwaltungsverfahren. Nach nationalem Recht müssen hierfür zudem die Schutzvorschriften des Rechtsdienstleistungsgesetzes (RDG) eingehalten werden, also die Einbeziehung von juristischer Unterstützung bei der Beratung, was als wichtiges Abgrenzungskriterium von der bloßen Information über den Verfahrensablauf gegenüber der behördenunabhängigen Asylverfahrensberatung (im Folgenden: AVB) dient.⁴

Eine (zumindest ergänzende) flächendeckende Bereitstellung einer behördenunabhängigen AVB erweist sich vor diesem Hintergrund nicht lediglich als »nice-to-have«, sondern als notwendiger Bestandteil einer an den Zwecken des Unionsrechts orientierten und insoweit zielführenden Umsetzung der verpflichtenden GEAS-Vorgaben.

Im folgenden Beitrag werden die Vorgaben der GEAS-Reform zum *legal counselling* (unentgeltliche Rechtsauskunft) im Asylverfahren und deren geplante Umsetzung in Deutschland näher beleuchtet. Dabei

* Falko Behrens ist für die Diakonie Deutschland als Referent für das Asyl- und Migrationsrecht tätig. Die hier geäußerten Ansichten sind die des Verfassers und decken sich nicht notwendigerweise mit den Ansichten der Diakonie Deutschland. Der Verfasser dankt Thorben Knobloch, Kai Weber und Johanna Mantel für wertvolle Hinweise bei der Erstellung des Beitrages.

¹ Schriftliche Stellungnahme Dr. Hans Eckhard Sommer vom 31.10.2025 zur öffentlichen Anhörung zum Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung des nationalen Rechts an die Reform des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems S. 5 ff., t1p.de/3v0e0 (Kurzlink); Antrag CSU im Bayerischen Landtag vom 2.12.2025, t1p.de/jz53g (Kurzlink).

² Bundesarbeitsgemeinschaft der freien Wohlfahrtspflege, Factsheet 2025, Behördenunabhängige Asylverfahrensberatung (AVB) für effiziente, rechtssichere und faire Asylverfahren, t1p.de/rwbuy (Kurzlink).

³ § 25 VwVfG Bund, § 24 Abs. 1 S. 2 AsylG (in der bis zum 11.6.2026 geltenden Fassung), Art. 8 Abs. 2 AVVO.

⁴ § 12a Abs. 2 AsylG; GEAS-Anpassungsgesetz, S. 104, t1p.de/coa9n (Kurzlink).

soll insbesondere der von der EU-Asylagentur (EUAA)⁵ erstellte Leitfaden zum *legal counselling*⁶ berücksichtigt werden. Zudem soll dargestellt werden, inwieweit es sich beim *legal counselling* um eine Rechtsdienstleistung handelt.

II. Beratung im Asylverfahren nach dem GEAS

1. Mindeststandards und Spielraum

Wie schon nach dem »alten« GEAS⁷ bleibt es dabei, dass Mitgliedstaaten verpflichtet sind, einen bestimmten Mindeststandard hinsichtlich der Bereitstellung von Informations- und Beratungsleistungen zu erfüllen. Darüber hinaus wird ein Rahmen vorgegeben, innerhalb dessen wahlweise ein höherer Standard etabliert werden kann. Betont wird, dass die Mitgliedstaaten die Bereitstellung von Rechtsauskunft und von Rechtsberatung und -vertretung gemäß ihren nationalen Systemen »gestalten« können⁸. Das GEAS will sich offenbar nicht allzu weit in die nationalen Systeme »hineindrängen«, wenngleich es konkrete Mindestvorgaben enthält.

Antragstellende haben in allen Phasen des Verfahrens das Recht, auf eigene Kosten effektiv eine*n Rechtsberater*in oder eine sonstige Beratungsstelle zu konsultieren.⁹ Darüber hinaus sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte Informationen¹⁰ und unentgeltliche Beratungsleistungen¹¹ bereitzustellen. Informationen, die grundsätzlich schriftlich erfolgen können, sind Asylsuchenden insbesondere bei der Registrierung des Asylantrags zur Verfügung zu stellen.¹² Diese Informationen müssen bestimmte Inhalte enthalten, wie zum Beispiel solche zum Ablauf des Verfahrens, zu Rechten und Pflichten sowie Hinweise zum Zugang zu unentgeltlicher Rechtsauskunft und weiteren Beratungsangeboten.¹³

Neu ist der sich unmittelbar aus dem Unionsrecht ergebende Anspruch auf unentgeltliche Rechtsauskunft (*legal counselling*) in allen Phasen des Zuständigkeitsbestimmungs- und Verwaltungsverfahrens.¹⁴ Die unentgeltliche Rechtsauskunft (im Folgenden: URA) setzt im Gegensatz zur reinen Informationsvermittlung einen Dialog

zwischen ratsuchender und ratgebender Person bzw. die Beantwortung von Rückfragen, gegebenenfalls auch im Rahmen einer Gruppenveranstaltung,¹⁵ voraus.¹⁶ Ziele, konkrete Inhalte und Vorgaben hinsichtlich der Frage, wer die URA durchführen soll, werden sowohl für das Zuständigkeitsbestimmungs- als auch für das Verwaltungsverfahren im GEAS näher bestimmt (dazu unten mehr unter II.2–4). Unter bestimmten Voraussetzungen kann die URA ausgeschlossen werden¹⁷ und der Zugang zu abgeschlossenen Bereichen, zu Hafteinrichtungen und zu Grenzübergangsstellen kann beschränkt werden.¹⁸

Über die URA hinaus können die Mitgliedstaaten im Verwaltungsverfahren den Zugang zur »unentgeltlichen Rechtsberatung und -vertretung« (*free legal assistance and representation*) ermöglichen.¹⁹ Der unionsrechtliche Begriff von Rechtsberatung und -vertretung nach dem GEAS hat einen eigenen Regelungsgehalt und ist nicht gleichzusetzen mit dem Begriff einer Rechtsdienstleistung nach dem deutschen Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG). Während eine Rechtsdienstleistung nach dem RDG bereits »jede Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten« umfasst, »sobald sie eine rechtliche Prüfung des Einzelfalles erfordert«²⁰, umfasst die Rechtsberatung und -vertretung nach dem GEAS die »Vorbereitung der nach nationalem Recht erforderlichen Verfahrensdokumente, die Vorbereitung des Rechtsbehelfs und – im Falle einer mündlichen Verhandlung – die Teilnahme an dieser mündlichen Verhandlung vor einem Gericht«²¹. Das wäre ein höherer Beratungsstandard, der für die Mitgliedstaaten jedoch nicht verpflichtend ist.

Im Rechtsbehelfsverfahren haben Antragstellende zwar einen Anspruch auf unentgeltliche Rechtsberatung und -vertretung.²² Dieser steht jedoch unter bestimmten Vorbehalten.²³ In Deutschland wird es voraussichtlich weiterhin bei dem Instrument der Prozesskostenhilfe bleiben.

Im Folgenden sollen die URA und deren (geplante) Umsetzung ins »nationale System« in Deutschland näher betrachtet werden.

⁵ Die Asylagentur der Europäischen Union (EUAA) unterstützt die EU-Mitgliedstaaten in der Umsetzung des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems (GEAS) im Bereich des Asyl- und Flüchtlingsschutzes, siehe euaa.europa.eu.

⁶ EUAA Practical Guide on Free Legal Counselling, t1p.de/nzfne (Kurzlink).

⁷ Gemeint sind insbesondere die Vorgaben aus Art. 19 ff. EU-Verfahrensrichtlinie (2013/32/EU).

⁸ Art. 15 Abs. 4 AVVO.

⁹ Art. 15 Abs. 1 AVVO, Art. 21 AMMVO.

¹⁰ Art. 19 AMMVO und Art. 8 Abs. 2 AVVO.

¹¹ Art. 21 AMMVO, Art. 15 ff. AVVO.

¹² Art. 19 AMMVO und Art. 8 Abs. 2 AVVO.

¹³ Siehe insb. Art. 19 AMMVO und Art. 8 Abs. 2 AVVO.

¹⁴ Art. 16 Abs. 2 AVVO, Art. 21 Abs. 2 AMMVO; vgl. auch GEAS-Anpassungsgesetz, S. 104.

¹⁵ Art. 16 Abs. 1 S. 2 AVVO, Art. 21 Abs. 3 S. 2 AMMVO.

¹⁶ EUAA, Practical Guide, a. a. O. (Fn. 6), S. 44.

¹⁷ Ausgeschlossen werden kann die Bereitstellung von unentgeltlicher Rechtsauskunft im Verwaltungsverfahren bei missbräuchlicher Folgeantragstellung (vereinfacht formuliert), bei einer wiederholten Folgeantragstellung oder wenn die antragstellenden Personen bereits von Rechtsberater*innen unterstützt und vertreten werden, Art. 21 Abs. 7 AMMVO, Art. 16 Abs. 3 AVVO.

¹⁸ Der neue § 12c AsylG sieht vor, dass der Zugang beschränkt werden kann, wenn dies für die Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder die Gewährleistung der Funktionsfähigkeit des abgeschlossenen Bereichs, der Hafteinrichtung oder der Grenzübergangsstelle objektiv erforderlich ist und der Zugang dadurch nicht wesentlich erschwert oder unmöglich gemacht wird. Der Zugang für Rechtsvertreter*innen bleibt ausgenommen.

¹⁹ Art. 15 Abs. 3 AVVO.

²⁰ § 2 Abs. 1 RDG.

²¹ Art. 17 Abs. 1 AVVO.

²² Art. 17 Abs. 1 AVVO.

²³ Art. 17 Abs. 2 AVVO.

2. Ziele der unentgeltlichen Rechtsauskunft (URA)

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren – Unterstützung, damit »Dublin« funktioniert

Nach den Erwägungsgründen der Asyl- und Migrationsmanagement-Verordnung (AMMVO) liegt die »Bereitstellung qualitativ hochwertiger Informationen und die entsprechende rechtliche Unterstützung« im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren »sowohl im Interesse der Mitgliedstaaten als auch der Antragstellenden.«²⁴ *Legal counselling*²⁵ (URA) sollte zudem im »Interesse der Erhöhung der Wirksamkeit des Verfahrens zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats« und zur Sicherstellung, dass die »Zuständigkeitskriterien ordnungsgemäß angewandt werden, [...] als ein integraler Bestandteil des Verfahrens eingeführt werden.«²⁶ *Legal counselling*²⁷ (URA) soll den Asylsuchenden im AMMVO-Verfahren auf Antrag zur Verfügung gestellt werden, »um sie in Bezug auf die Anwendung der Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats zu beraten und zu unterstützen.«²⁸

Statusfeststellung im Verwaltungsverfahren

In den Erwägungsgründen der Asylverfahrensverordnung (AVVO) wird die Notwendigkeit hervorgehoben, dass bereits im Verwaltungsverfahren festzustellen ist, ob Antragstellende internationalen Schutz benötigen. Die Entscheidung sei »effizienter und zuverlässiger«, wenn »hochwertige Informationen und Rechtsberatung« gewährleistet seien.²⁹ Der Zugang zu Rechtsauskunft sowie zu Rechtsberatung und -vertretung sollte laut der Verordnung daher im gemeinsamen Verfahren für den internationalen Schutz verankert sein. Asylsuchende sollten so schnell wie möglich nach Registrierung eines Antrags auf internationalen Schutz unentgeltlich Rechtsauskunft während des Verwaltungsverfahrens erhalten.³⁰

Anhörungsvorbereitung

In den Erwägungsgründen wird zudem die hohe Bedeutung der Anhörungsvorbereitung für die effektive Wahrnehmung des Rechts auf persönliche Anhörung hervorgehoben. Antragstellenden sollte ausreichend Zeit für die Anhörungsvorbereitung zugestanden werden, »um den Rat eines Rechtsberaters oder sonstigen nach nationalem Recht zur Rechtsberatung zugelassenen oder zulässigen Beraters [...] oder einer Person, die mit der Erteilung von Rechtsauskunft betraut ist«, einzuholen.³¹ Sofern die Anhörung zum Inhalt des Asylbegehrens gleichzeitig mit der Anhörung zur Zulässigkeit des Asylantrages³² erfolgen soll, ist es sogar zwingend notwendig, dass Betroffene sich zuvor mit einem/einer Rechtsberater*in oder einer Person, die mit unentgeltlicher Rechtsauskunft betraut ist, beraten konnten.³³

Zwischenfazit

Die Bereitstellung von URA soll also sowohl den Interessen der Antragstellenden als auch denjenigen der Asylbehörden dienen. Die EUAA führt dazu aus:

»The objectives of legal counselling are twofold. Firstly, legal counselling supports the applicant's access to the asylum procedure. It helps them to navigate the administrative and responsibility determination procedures. Secondly, legal counselling contributes to a more efficient and better quality decision-making process in the administrative and responsibility determination procedures. The provision of legal counselling is thus in the interests of both the applicants and the asylum authorities.«³⁴

Die insoweit hervortretenden parteiischen Elemente, auf die die URA abzielt, also einerseits die Interessen der Antragstellenden und andererseits die der Asylbehörden, lassen eine ausschließlich durch die für die Entscheidung im Asylverfahren zuständige Behörde ausgeführte URA als problematisch erscheinen. Im Grundsatz droht eine einseitige Interessengewichtung, bei der insbesondere die behördlichen Interessen an der URA, zum Beispiel auch ein Abschichten von Aufgaben im Sinne einer Anhörungsvorbereitung für den oder die Entscheider*in in den Vordergrund geraten, während die Interessen der ratsuchenden Personen im Sinne einer sorgfältigen Anhö-

²⁴ Erwägungsgrund 39 AMMVO.

²⁵ In der deutschen Fassung der AMMVO wird der englische Begriff »legal counselling« in Erwägungsgrund 39 mit »Rechtsberatung« übersetzt. Nach Auffassung des Verfassers handelt es sich hierbei vermutlich um eine inkonsistente Übersetzung, da der Begriff *legal counselling* ansonsten immer mit »unentgeltliche Rechtsauskunft« übersetzt wird.

²⁶ Erwägungsgrund 39 AMMVO.

²⁷ Ebd.

²⁸ Ebd.

²⁹ Erwägungsgrund 16 AVVO.

³⁰ Ebd.

³¹ Erwägungsgrund 14 AVVO.

³² Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung wird zum Beispiel geprüft, ob es einen außereuropäischen »ersten Asylstaat« gibt, der für die Durchführung des Asylverfahrens zuständig wäre oder ob es bereits eine Schutzzuerkennung in einem Mitgliedstaat gibt.

³³ Art. 12 Abs. 1 S. 2 AVVO.

³⁴ EUAA, Practical Guide, a. a. O. (Fn. 6), S. 11.

rungsvorbereitung zur wirksamen Rechtswahrnehmung in den Hintergrund geraten.

Eine Anhörungsvorbereitung durch die Entscheidungsbehörde hemmt ratsuchende Personen zudem von vornherein, offen über sämtliche Fluchtgründe zu sprechen (s. u. unter 5.). Dies ist jedoch die Grundvoraussetzung für eine Beratung, die der Zuständigkeitsbestimmung und Statusfeststellung dienen soll.

3. Inhalt der URA

Im Folgenden sollen die wesentlichen Inhalte der URA dargestellt werden. Hierbei soll insbesondere die Frage beleuchtet werden, inwieweit diese Vorgaben eine Beratung nach dem Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG), also eine Einbeziehung von juristischer Expertise erfordern. Das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) soll Ratsuchende vor unqualifizierter Beratung schützen und ist einschlägig, sobald in einer Beratung eine juristische Prüfung erfolgt.³⁵

Diese Frage ist deshalb von Relevanz, weil das Kriterium von Rechtsdienstleistungen als Abgrenzungskriterium einer behördenunabhängigen AVB von einer amtlichen Rechtsauskunft dient.³⁶

Zuständigkeitsbestimmungsverfahren

Inhaltlich umfasst die URA im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren:³⁷

- Orientierung und Erläuterungen zu den Kriterien und Verfahren zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats, einschließlich Informationen über Rechte und Pflichten in allen Phasen dieses Verfahrens;
- Orientierung und Hilfestellung bei der Bereitstellung von Informationen, die bei der Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats gemäß den Zuständigkeitskriterien hilfreich sein könnten;
- Orientierung und Hilfestellung zu dem in Art. 22 Abs. 1 genannten Vordruck [einheitliches Formular zur Eintragung von Familienangehörigen, die sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten aufhalten].

Es lässt sich zwischen »Orientierung und Erläuterungen« sowie »Orientierung und Hilfestellung« differenzieren.³⁸

Orientierung und Erläuterungen

Im Wesentlichen zielen »Orientierung und Erläuterungen« darauf ab, dass Antragstellende in der Lage sind, die wesentlichen Elemente der Zuständigkeitsbestimmung zu verstehen. Dies umfasst die Zuständigkeitskriterien (inkl. deren Rangfolge und deren mögliche Relevanz für die antragstellende Person), das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren in seinen einzelnen Schritten (wie z. B. Fristen, persönliche Anhörung und Rechtsbehelfe), dessen Zweck sowie die eigene Rolle bei der Unterstützung einer korrekten Beurteilung und eines reibungslosen Ablaufs. Darüber hinaus sollen den antragstellenden Personen Erläuterungen zu den Mitwirkungspflichten und Folgen bei etwaigen Pflichtverletzungen, z. B. durch Untertauchen, vermittelt werden.³⁹

Soweit diese Beratungsleistung ohne Bezug zum konkreten Sachverhalt der ratsuchenden Person erfolgt, kann sie rechtsdienstleistungsfrei erfolgen. Sobald jedoch Rückfragen zum individuellen Fall, gegebenenfalls auch in einer Gruppenberatung, erfolgen, kann die Schwelle zur Rechtsdienstleistung schnell überschritten werden. Erfahrungsgemäß treten insbesondere in Gruppenveranstaltungen häufig Rückfragen auf, die sich auf die individuelle Situation der Teilnehmenden beziehen und deren Beantwortung rechtliche Prüfungen voraussetzen.

Orientierung und Hilfestellung

Die »Orientierung und Hilfestellung« geht weiter, weil sie eine Befassung mit dem Sachverhalt der ratsuchenden Person erfordert. Im Wesentlichen geht es darum, die ratsuchende Person dabei zu unterstützen, diejenigen Informationen bereitzustellen, die zur Bestimmung des zuständigen Mitgliedstaats beitragen können. Die EUAA führt hierzu aus:

»The legal counselling should guide and support the applicant in identifying the elements and evidence that the applicant thinks are relevant in their individual situation and provide specific indications on the information that an applicant should provide.

Assistance in the responsibility determination procedure also means support in identifying and providing relevant information for the compilation of the family-tracing template where the applicant has mentioned they have a family member or relative in another Member State.«⁴⁰

Diese Form der Unterstützung setzt eine Auseinandersetzung der beratenden Personen mit den konkreten Lebensumständen der ratsuchenden Person voraus. Die

³⁵ Vgl. § 1 und § 2 RDG.

³⁶ A. a. O. (Fn. 4).

³⁷ Vgl. Art. 21 Abs. 6 AMMVO.

³⁸ Vgl. EUAA, Practical Guide, a. a. O. (Fn. 6), S. 17 ff.

³⁹ Ebd., S. 23 f.

⁴⁰ Ebd., S. 25.

ratgebende Person muss sich hierfür den Sachverhalt anhören und für die Zuständigkeitsbestimmung relevante von irrelevanten Dingen unterscheiden. Anders ausgedrückt: Die ratgebende Person muss den Sachverhalt unter die Zuständigkeitskriterien subsumieren, denn nur so lassen sich konkrete Hinweise dazu geben, welche Informationen die ratsuchende Person gegenüber der Behörde vortragen sollte und welche irrelevant sind. Hierbei handelt es sich um eine Rechtsdienstleistung nach dem RDG.

Darüber hinaus soll beim Ausfüllen des in Art. 22 Abs. 1 AMMVO genannten Formulars Hilfe geleistet werden, um die Wahrung der Familieneinheit im Asylverfahren sicherstellen zu können. Auch hierbei kann es sich um eine Rechtsdienstleistung (»Rechtsbesorgung«) handeln, wenn die ratgebende Person durch Beratung, Ausfüllen und Einreichen des Formulars dazu beiträgt, dass die Zuständigkeit eines bestimmten Mitgliedstaats begründet wird.

Verwaltungsverfahren

Inhaltlich umfasst die URA im Verwaltungsverfahren:⁴¹

- Orientierung über das Verwaltungsverfahren und eine Erläuterung des Verwaltungsverfahrens, einschließlich Informationen über die Rechte und Pflichten während dieses Verfahrens;
- Unterstützung bei der Einreichung des Antrags und Orientierung zu
 - den verschiedenen Verfahren, nach denen der Antrag geprüft werden kann und den Gründen für die Anwendung dieses Verfahrens,
 - den Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit eines Antrags,
 - rechtlichen Fragen, die sich im Zuge des Verfahrens ergeben, einschließlich Informationen darüber, wie eine Entscheidung über die Ablehnung eines Antrags im Einklang mit den Artikeln 67, 68 und 69 [AVVO] angefochten werden kann.

Hierbei lässt sich zwischen »Orientierung und Erläuterungen zum Verwaltungsverfahren«, der »Unterstützung bei der Einreichung des Antrags« und der »Orientierung zu rechtlichen Fragen etc.« differenzieren.

Orientierung und Erläuterung zum Verwaltungsverfahren

Bei der Orientierung und Erläuterung zum Verwaltungsverfahren geht es im Wesentlichen darum, dass Asylsuchenden ihre Rechte und Pflichten und die sie betreffenden Verfahrensabläufe erläutert werden. Dies beinhaltet

die Information über wichtige Fristen, über die Bedeutung der Anhörung und die Geltendmachung etwaiger Vulnerabilitäten, über die verschiedenen Verfahrensarten sowie über die Gründe, die zur Unzulässigkeit des Antrags führen.⁴² Auch hierbei erkennt die EUAA die zweckbedingte Notwendigkeit an, dass grundlegende Aspekte des Profils der Antragsteller*innen zu berücksichtigen sind, wenngleich keine Prüfung der Erfolgsaussicht des Asylantrags zu erfolgen habe.⁴³

Unterstützung bei der Einreichung

Die Unterstützung bei der Einreichung bezweckt im Wesentlichen, dass Antragsteller*innen bereits zu Beginn des Verfahrens so viele relevante Informationen wie möglich zur Verfügung stellen.

»The organisation of the provision of legal counselling should consider the purpose of the lodging, which is to collect as much information and evidence as possible at the very early stages of the procedure. It should allow the applicant to receive assistance taking their profile and specific needs into account. The consideration of these circumstances is particularly important where they could create an obstacle to the applicant's ability to adequately fulfil the task of lodging an application and submit relevant information and evidence at that stage. [...] It includes guidance on how and when to submit all the elements and documents at the applicant's disposal to substantiate their application. This will contribute substantially to having a file that is as complete as possible and allow the applicant to better understand how this step is linked to the examination of their application.«⁴⁴

Hierbei handelt es sich um eine besonders sensible Tätigkeit, bei der ratgebende Personen sehr verantwortungsvoll mit den Bedürfnissen und den vorgetragenen Informationen der Antragstellenden umgehen müssen. Es müssen die für das Verfahren relevanten Umstände, z. B. Vulnerabilitäten, erkannt und vorgetragen werden und ebenso müssen sämtliche für die Ermittlung des Sachverhaltes und für die Prüfung des Asylantrags relevanten Unterlagen so früh wie möglich zusammengestellt werden. Bei diesem aktiven Vorgang, der über das bloße Erklären hinausgeht, gegebenenfalls auch Formulierungshilfen beinhaltet, müssen juristische Subsumtionsvorgänge erfolgen, denn auch hierbei müssen prüfungsrelevante Inhalte

⁴¹ Art. 16 Abs. 2 AVVO.

⁴² EUAA, Practical Guide, a. a. O. (Fn. 6), S. 18 ff.

⁴³ Ebd., S. 19 (»Though legal counselling need not go into the details of the substance and should not aim to assess the merits of the claim, the guidance provided has to consider basic aspects of the applicant's profile to fulfil its objective.«).

⁴⁴ EUAA, Practical Guide, a. a. O. (Fn. 6), S. 21.

von irrelevanten Dingen unterschieden werden. Die Einreichung eines ärztlichen Attestes, eines Drohbriefes oder die Glaubhaftmachung eines Todesurteils kann z. B. relevanter sein als ein Schulzeugnis aus dem Herkunftsstaat.

Orientierung zu rechtlichen Fragen etc.

Die URA beinhaltet auch Beratung zu den verschiedenen Verfahren, nach denen der Antrag geprüft werden kann, zu den Gründen für die Anwendung bestimmter Verfahren, zu den Vorschriften hinsichtlich der Zulässigkeit eines Antrags sowie zu rechtlichen Fragen, die sich im Zuge des Verfahrens ergeben, einschließlich Informationen darüber, wie eine Entscheidung über die Ablehnung angefochten werden kann.⁴⁵

Auf besonders hervorstechende Weise wird der Charakter der URA als Rechtsdienstleistung deutlich, wenn es um die Beratung zu Rechtsfragen im Asylverfahren geht. Die EUAA führt hierzu aus:

»Legal counselling also includes guidance on legal issues that arise in the course of the procedure, based on the information shared by the applicant. It should include guidance on the legal concept (potentially) at issue in the applicant's case, covering why the topics that the authorities are exploring are important, what the determining authority may be looking for and, therefore, what kind of evidence or information the applicant may provide to allow the determining authority to make a correct assessment of the conditions to apply the legal concept at hand. If the profile of the applicant could influence that assessment (e.g. due to their age, gender or vulnerabilities), the legal counselling should include guidance on the importance of informing the determining authority on those aspects and providing evidence, where relevant.«⁴⁶

Eine individuelle Beratung zu rechtlichen Fragen, die sich im Laufe des Verfahrens für Asylsuchende ergeben, kann in der Praxis nicht rechtsdienstleistungsfrei erfolgen, andernfalls ginge sie vollständig an den Interessen der ratsuchenden Personen vorbei. Es liegt in der Natur der Sache, dass Ratsuchende im Verfahren Fragen haben, die ihren Einzelfall betreffen und von deren Antwort sie sich erhoffen, individuell weiterzukommen, damit sich ihre Rechtsposition verbessert oder zumindest Klarheit im eigenen (gegebenenfalls auch aussichtslosen) Fall geschaffen wird. Eine rechtsdienstleistungsfreie Beratung schließt die Beantwortung der wichtigsten Fragen in der Asylverfahrensberatung aus. Beispielhaft zu nennen sind hier folgende Fragen: Welche Verfahrensart ist in meinem Fall einschlä-

gig? Wird mein Asylantrag im beschleunigten Verfahren entschieden? Welche Fristen gelten in meinem Fall? Komme ich aus einem sicheren Herkunftsstaat und was bedeutet das für mich? Könnte es sein, dass mein Asylantrag als unzulässig abgelehnt wird? Ich habe einen Schutzstatus in Griechenland erhalten, was bedeutet das für mein Verfahren? Hat es eine Auswirkung im Asylverfahren, dass ich einen Berufsabschluss im Heimatland erworben habe? Welche Gründe, die mich zur Flucht bewegt haben, sind relevant für die Asylentscheidung? Welche Tatsachen werde ich im Asylverfahren beweisen müssen?

Zwischenfazit

Aus der näheren Betrachtung der inhaltlichen Vorgaben wird deutlich, dass insbesondere die vorgesehene »Unterstützung«, »Hilfestellung« und »Orientierung zu rechtlichen Fragen« im Zuständigkeitsbestimmungs- und Verwaltungsverfahren nicht rechtsdienstleistungsfrei erfolgen können. Der insoweit »schwache« Wortlaut »Orientierung« schließt eine Anwendbarkeit der Schutzvorschriften nicht aus, da das Rechtsdienstleistungsgesetz keine Ausnahmen hinsichtlich der Intensität der Prüfungsleistung vorsieht. »Jede« Tätigkeit in konkreten fremden Angelegenheiten ist erfasst, sobald sie eine juristische Prüfung des Einzelfalls erfordert.⁴⁷ Dabei ist es unerheblich, ob sich die ratsuchende Person »nur« orientieren können soll. Die Einschlägigkeit des Schutzzwecks des Rechtsdienstleistungsgesetzes wird umso mehr deutlich, wenn in einer Beratungssituation im Asylverfahren falsche Antworten erfolgen. Dies könnte im schlimmsten Fall lebensverändernde Folgen für Asylsuchende nach sich ziehen. Notwendig ist daher die Unterstützung der beratenden Personen durch juristische Expertise, wie sie im Rechtsdienstleistungsgesetz vorgesehen ist. Das Asyl- und Asylverfahrensrecht ist mit seinen verschiedenen Verfahren, den jeweiligen Folgerechten, den verschiedenen Listen sicherer Herkunftsstaaten sowie den unterschiedlichen Schutzformen derart komplex, dass dies unerlässlich ist.

4. Zuständigkeit der Durchführung der URA

Das GEAS differenziert sowohl im Zuständigkeitsbestimmungsverfahren als auch im Verwaltungsverfahren zwischen Anspruchsgewährung einerseits und Durchführung der Beratung andererseits. Klar ist, dass Asylsuchende gegenüber den »Mitgliedstaaten« einen Anspruch auf URA in allen Stufen des Zuständigkeitsbestimmungs- und Verwaltungsverfahrens geltend machen können. Hiervon abzugrenzen ist die Frage, wer die tatsächliche Beratungsleistung durchführt. Hierzu enthält das GEAS

⁴⁵ Art. 16 Abs. 2 AVVO.

⁴⁶ Vgl. EUAA, Practical Guide, a. a. O. (Fn. 6), S. 21.

⁴⁷ § 2 Abs. 1 RDG.

für das Zuständigkeitsbestimmungsverfahren und für das Verwaltungsverfahren Vorgaben.⁴⁸ Im Wesentlichen kann differenziert werden zwischen:

- nach nationalem Recht zur Bereitstellung von Rechtsauskunft oder Rechtsberatung und -vertretung für Antragstellende zugelassene oder zulässige Rechtsberater*innen oder
- Nichtregierungsorganisationen, die nach nationalem Recht die Befugnis haben, Rechtsberatung und Vertretungsdienste für die Asylantragstellenden zu erbringen.

Auffällig ist zunächst, dass anders als noch in der auslaufenden Asylverfahrensrichtlinie »Fachkräfte von Behörden oder spezialisierte staatliche Stellen«⁴⁹ nicht mehr ausdrücklich als mögliche Akteure zur Durchführung der Beratung genannt werden.

Die Betonung auf das »nationale Recht« verdeutlicht, dass durch das GEAS nicht beabsichtigt ist, die nationalrechtlichen Vorschriften zur Erbringung von Rechtsauskünften, Rechtsberatung und -vertretung zu beeinflussen. Vielmehr ist es den Mitgliedstaaten vorbehalten, diese Frage nach ihren eigenen Regelungen zu handhaben. Vorgegeben ist lediglich, dass nicht »irgendwer« die URA ausüben darf, sondern eben nur die Personen, die nach nationalem Recht dazu befugt sind, die vorgegebenen Mindeststandards zur URA umzusetzen.

»It follows from these provisions that it is for the national law to determine who is entrusted with the provision of free legal counselling in the context of the administrative procedure and in the responsibility determination procedure. This provides Member States with a wide flexibility that allows the adaptation of the system of free legal counselling to their specific national context. It is therefore for the national law to identify the categories of persons and organisations that may be entrusted with the provision of legal counselling but also for setting up the requirements that they need to fulfil in terms of qualifications, including academic degree, experience and training.«⁵⁰

Die EUAA macht in diesem Kontext ausführliche Vorschläge. Als besonders geeignet für die Durchführung der URA werden Jurist*innen, Rechtsanwält*innen, Personen mit einem rechtswissenschaftlichen Abschluss, aber auch andere Fachleute mit einschlägigen Qualifika-

tionen genannt.⁵¹ In einem eigenen Abschnitt beschreibt die EUAA zudem die Vorteile der Zusammenarbeit mit zivilgesellschaftlichen Organisationen in der Ausübung dieser Aufgabe.⁵² Hierbei werden detaillierte Vorschläge gemacht, wie diese Zusammenarbeit ausgestaltet sein kann. Beispielsweise könnte ein strukturierter Dialog mit Dachverbänden von NGOs stattfinden, Schulungen und Maßgaben zur Rekrutierung von Mitarbeitenden abgestimmt werden etc.⁵³

Die EUAA schließt nicht aus, dass »Behörden oder Beamte oder öffentlich Angestellte« die Aufgabe der URA übernehmen. Die Frage, ob diese Aufgabe von der Entscheidungsbehörde übernommen werden kann, wird zwar nicht ausdrücklich mit »ja« oder »nein« beantwortet. Eine besondere Notwendigkeit sieht die EUAA jedoch in der Vermeidung von Interessenkonflikten, um die Vertraulichkeit für ratsuchende Personen zu gewährleisten. Es wird klargestellt, dass Maßnahmen getroffen werden müssten, die zeigen, dass Garantien zur Vermeidung von Interessenkonflikten eingehalten werden. Unsicherheit in dieser Hinsicht könne das Vertrauen der Ratsuchenden in die Beratungsorganisation beeinträchtigen und dazu führen, dass wichtige Fragen von vornherein nicht gestellt werden oder dass Bedenken nicht geäußert werden.⁵⁴ Die EUAA macht in diesem Zusammenhang auch deutlich, dass durch Interessenkonflikte die Wirkung der URA auf die Stärkung der Transparenz und Effizienz untergraben werde. Antragstellende müssen insbesondere verstehen können, dass das, was in der Beratung vorgetragen wird, nicht Gegenstand der Entscheidung sein wird.⁵⁵

Es ist vor diesem Hintergrund offenkundig, dass es ein unüberwindbares Problem für die Beratung darstellt, wenn Ratsuchende ausschließlich von Mitarbeiter*innen der Entscheidungsbehörde beraten werden. Dass Ratsuchende sich trauen, in dieser Situation sämtliche Dinge, die von Relevanz für die Entscheidung im Asylverfahren sind, auszusprechen, dürfte ausgeschlossen sein. Auch wenn Maßnahmen getroffen werden, um sicherzustellen, dass kein Informationsfluss zwischen BAMF-Berater*in und BAMF-Entscheider*in stattfindet, ändert sich das nicht. Solange »BAMF« an der Tür der Beratungsstelle steht, wird sich eine ratsuchende Person nicht in einer Situation vorfinden, in der es möglich ist, ein vertrauensvolles Beratungsverhältnis aufzubauen und in der alle Zweifel und Fragen angesprochen werden. Das Bundesamt fällt Entscheidungen, die für Schutzsuchende lebensverändernd sind. Die hiervon ausgehende Wirkung auf ratsuchende Personen wird außer Acht gelassen, wenn Asylberatung und -entscheidung von ein und derselben Institution durchgeführt werden.

⁴⁸ Vgl. Art. 21 Abs. 3 AMMVO, Art. 19 Abs. 1 AVVO. Aus der Gegenüberstellung der englischsprachigen Formulierungen wird (im Gegensatz zur uneinheitlich übersetzten deutschen Fassung) deutlich, dass die Akteure, die URA ausführen dürfen, im Zuständigkeitsbestimmungs- und im Verwaltungsverfahren identisch sind.

⁴⁹ Art. 21 Asylverfahrensrichtlinie.

⁵⁰ Vgl. EUAA, Practical Guide, a. a. O. (Fn. 6), S. 34.

⁵¹ Ebd., S. 34 ff.

⁵² Ebd.

⁵³ Ebd., S. 42.

⁵⁴ Ebd., S. 37 ff.

⁵⁵ Ebd.

III. Umsetzung der URA in Deutschland

Das GEAS-Anpassungsgesetz enthält konkrete Vorgaben, wie die URA in Deutschland umgesetzt werden soll.

Zusammenwirken, Wahlrecht und Abgrenzung

Aus dem GEAS-Anpassungsgesetz (und dem Nationalen Implementierungsplan, NIP⁵⁶) ergibt sich ein gesetzgeberisch intendiertes Zusammenwirken zwischen der amtlichen URA und der behördenunabhängigen AVB. Das BAMF gewährt demnach auf Ersuchen der Antragstellenden die URA im Zuständigkeitsbestimmungs- und Verwaltungsverfahren. »Ergänzend« soll die behördenunabhängige AVB nach § 12a AsylG bestehen bleiben. Asylsuchende haben insoweit ein »Wahlrecht«.⁵⁷ Als Abgrenzungsmerkmale der behördenunabhängigen AVB gegenüber der amtlichen URA werden folgende Punkte genannt:⁵⁸

- Der Anspruch auf URA kann ausschließlich gegenüber dem Bundesamt geltend gemacht werden.
- Die AVB enthält Aspekte einer rechtlichen Beratung bzw. Rechtsdienstleistungen.
- Die AVB berücksichtigt besondere Umstände der Antragstellenden, insbesondere, ob diese besondere Verfahrensgarantien oder besondere Garantien bei der Aufnahme benötigen.
- Durch die AVB werden spezialisierte Angebote der besonderen Rechtsberatung für vulnerable Schutzsuchende gefördert.
- Die AVB erfolgt ab Asylantragstellung und soll, wenn möglich, vor der persönlichen Anhörung stattfinden; sie kann bis zum unanfechtbaren Abschluss des Asylverfahrens durchgeführt werden.
- Die AVB umfasst Beratung zu Folge- und Zweitträgen sowie zu Widerrufs- und Rücknahmeverfahren.
- Die AVB enthält Beratung im Hinblick auf mögliche Rechtsmittel, jedoch ohne Prozessvertretung.

Mit der Idee eines Zusammenwirkens zwischen behördlicher Rechtsauskunft und behördenunabhängiger AVB hat die Gesetzgebung im Grundsatz eine Weichenstellung dafür geschaffen, die es ermöglicht, ein aufeinander abgestimmtes, sich ergänzendes Konzept zwischen den beiden Beratungsangeboten zu entwickeln. Es ist nachvollziehbar, dass die Gesetzgebung davon ausgeht, dass die Geltendmachung eines Anspruchs nur gegenüber einer Behörde erfolgen kann. Im Umkehrschluss kann das jedoch nicht bedeuten, dass die Gesetzgebung ihrer Pflicht zur Bereit-

stellung einer URA nach den oben dargestellten inhaltlichen Grundsätzen ausreichend nachkäme, wenn auf die ergänzende Bereitstellung einer behördenunabhängigen AVB verzichtet würde. Das würde nämlich bedeuten, dass das BAMF – wie oben dargestellt – als Rechtsdienstleister gegenüber Asylsuchenden agieren müsste. Das wäre ein unüberwindbarer Interessenkonflikt.

IV. Fazit

Die Implementierung eines Rechtsanspruchs auf unentgeltliche Rechtsauskunft (URA) soll sowohl den Interessen der Schutzsuchenden als auch denen der am Verfahren beteiligten Behörden dienen. Eine ausschließlich durch die für die Entscheidung im Asylverfahren zuständige Behörde ausgeführte URA verfehlt diesbezüglich ihr Ziel. Da bestimmte Bestandteile der URA nach nationalem Recht unter das Rechtsdienstleistungsgesetz (RDG) fallen, erweist sich die URA in Deutschland insoweit als eine unentgeltliche juristische Dienstleistung, die Schutzsuchenden im Asylverfahren zusteht. Das gilt insbesondere für die vorgesehene »Unterstützung«, »Hilfestellung« und »Orientierung zu rechtlichen Fragen« im Zuständigkeitsbestimmungs- und Verwaltungsverfahren.

Das BAMF gerät in einen unüberwindbaren Interessenkonflikt, wenn es diese Dienstleistung gegenüber Schutzsuchenden ausübt, über deren Asylanträge es gleichzeitig entscheidet. Vor diesem Hintergrund leistet die behördenunabhängige AVB als Rechtsdienstleistung einen Beitrag zur unionsrechtskonformen Umsetzung des GEAS, der nicht »freiwillig«, sondern zur Umsetzung der gebotenen Mindestanforderungen notwendig ist.

Der Themenschwerpunkt in dieser Ausgabe des Asylmagazins entstand mit Projektmitteln im Rahmen einer Förderung.

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Bildung, Familie, Senioren,
Frauen und Jugend

⁵⁶ Nationaler Implementierungsplan (NIP), t1p.de/i9ucq (Kurmlink).

⁵⁷ GEAS Anpassungsgesetz, S. 104, t1p.de/coa9n (Kurmlink).

⁵⁸ Vgl. ebd.

Unsere Angebote



www.asyl.net

- Rechtsprechungsdatenbank und »Dublin-Entscheidungen«
- Themenseiten
- Länderinformationen
- Beiträge aus dem Asylmagazin
- Publikationen
- Newsletter



Asylmagazin

- Beiträge und Rechtsprechungsübersichten
 - Aktuelle Gerichtsentscheidungen
 - Länderinformationen
 - Nachrichten, Buchbesprechungen
- Weitere Informationen bei asyl.net unter »Asylmagazin«



basiswissen.asyl.net

Informationen für Schutzsuchende und Engagierte:

- »Wissen kompakt« zum Leben in Deutschland
- HInweise auf weiterführende Publikationen und Ressourcen



adressen.asyl.net

Adressdatenbank mit

- Beratungsstellen im Bereich Flucht und Migration sowie weiteren Rechtsgebieten (dt./engl.)
- Weitere Adressen und Links



familie.asyl.net

Das Informationsportal zum Familiennachzug zu Asylsuchenden und Schutzberechtigten.

- Nachzug von außerhalb Europas
- »Dublin-Familienzusammenführung«
- Fachinformationen



Publikationen

- Basisinformationen und Übersichten
- Leitfäden und Arbeitshilfen
- Stellungnahmen und Berichte anderer Organisationen

Abrufbar bei asyl.net unter »Publikationen«



migrationsberatung.org

Website des Bundesprogramms Migrationsberatung für erwachsene Zugewanderte (MBE).

Die Website migrationsberatung.org wird vom Informationsverbund Asyl und Migration im Auftrag der Trägerorganisationen der MBE betreut.



www.ecoi.net

Die Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern und Drittstaaten.

Der Informationsverbund Asyl und Migration ist Partner von ecoi.net, das von der Forschungsstelle ACCORD beim Österreichischen Roten Kreuz koordiniert wird.